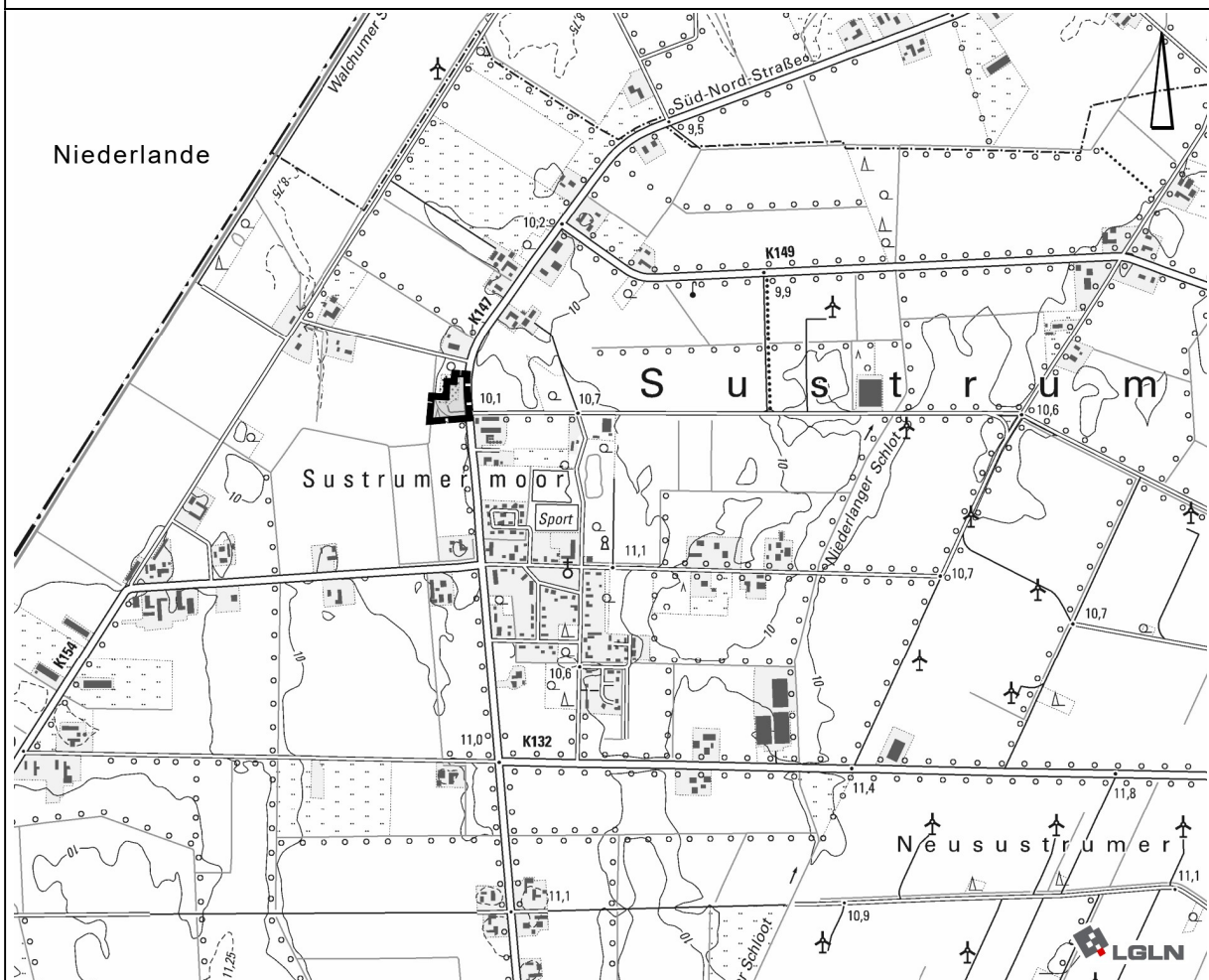




52. Änderung des Flächennutzungsplanes - Krematorium -



Begründung

Entwurf

April 2026

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung 1

1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen	1
1.3	Abgrenzung des Änderungsbereiches.....	1
1.4	Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung	1
2	Kommunale Planungsgrundlagen	1
2.1	Flächennutzungsplan.....	1
2.2	Bebauungspläne.....	2
2.3	Landschaftsplan Samtgemeinde Lathen.....	2
2.4	Weitere kommunale Satzungen und Konzepte.....	2
3	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	2
4	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	19
4.1	Belange der Raumordnung.....	19
4.2	Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	21
4.3	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	22
4.4	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.....	23
4.4.1	Lärmgutachten (Gewerbe- und Verkehrslärm)	23
4.4.2	Geruchsimmissionen und Schadstoffe.....	29
4.5	Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.....	30
4.6	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung.....	30
4.7	Belange der Forstwirtschaft.....	32
4.8	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung.....	33
4.9	Oberflächenentwässerung	33
4.10	Belange des Verkehrs.....	33
4.11	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	34
4.12	Kampfmittel	34
4.13	Altlasten	34
4.14	Denkmalschutz	35
5	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	35
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. 35	

5.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	36
5.3	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	36
5.4	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	36
6	Inhalte der Planung.....	36
6.1	Art der baulichen Nutzung	36
7	Ergänzende Angaben	36
7.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	36
7.2	Daten zum Verfahrensablauf	37
Teil II: Umweltbericht		38
1	Einleitung	38
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes.....	38
1.2	Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	38
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	44
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	44
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	44
2.1.2	Fläche und Boden	46
2.1.3	Wasser	47
2.1.4	Klima und Luft	48
2.1.5	Landschaft	48
2.1.6	Mensch	50
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	50
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	51
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	51
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	52
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	52
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser	52
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	52
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft.....	53
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	54
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	54
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	54
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	55

2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	55
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	56
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	58
2.5	Schwere Unfälle und Katastrophen	58
3	Zusätzliche Angaben	58
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	58
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	59
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	60
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	63
	Anhang zum Umweltbericht.....	64

Anlagen

- NWP Planungsgesellschaft mbH (Erhebung Biotoptypen Februar 2025): Bestandsplan Biotoptypen
- Regionalplan & uvp (2025): B-Plan Nr. 27 „Krematorium. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“
- TÜV SÜD: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 19863.1/01 zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Lingen, d. 28.01.2026
- Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH: Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1 + 2/01. Lingen, d. 19.02.2026
- Büro für Geowissenschaften M&O (2026): Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Spelle, 18.März 2026
- Büro für Geowissenschaften M&O GbR (2026): Baugrundgutachten Projekt 8160-2025, Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“, Nord-Süd-Straße, 49762 Sustrum-Moor, Flurstück 19, Flur 1, Gemarkung Sustrum

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Zur Umsetzung von Planungen für ein Krematorium in der Gemeinde Sustrum der Samtgemeinde Lathen wird die Änderung des Flächennutzungsplanes für die dafür vorgesehene Fläche erforderlich. Im Parallelverfahren soll hierfür der Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Sustrum aufgestellt werden.

Hintergrund der Planungen ist der Wunsch, auf der Fläche des Friedhofes in Sustrum Moor ein Krematorium zu errichten. Dies entspricht dem allgemein wachsenden Bedarf an Kremierungen, gleichzeitig sind die nächsten Krematorien weit entfernt gelegen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Sustrum und betrifft einen Teil des Flurstückes 19 der Flur 1 der Gemarkung Sustrum. Die Flächengröße beträgt ca. 1 ha.

1.4 Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung

Das Plangebiet betrifft einen Teil des bestehenden Friedhofsgeländes. Es ist durch einen Waldbereich, einen Parkplatz mit Wegebeziehungen, einem Friedhofsgebäude sowie durch an das Gebäude anliegende Scher- bzw. Trittrasenflächen geprägt.

Der Änderungsbereich grenzt am östlichen Rand an die Nord-Süd-Straße (K 147), nordwestlich grenzen Friedhofsflächen, südlich Baum- bzw. Waldbestände an, im Westen ein Graben und landwirtschaftliche Flächen.

Unter dem Baumbestand südlich des abgegrenzten Plangebietes befinden sich Stellplatzflächen für Besucher des Friedhofes oder der Kapelle.

2 Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Im seit dem 31.07.1996 wirksamen Flächennutzungsplan mit Änderungen der Samtgemeinde Lathen wird der Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. In räumlicher Nähe dazu befinden sich in westlicher Richtung eine Sonderbaufläche für Tierhaltungsanlagen, in südöstlicher Richtung gewerbliche Bauflächen. Die Nord-Süd-Straße ist als überörtliche Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet.

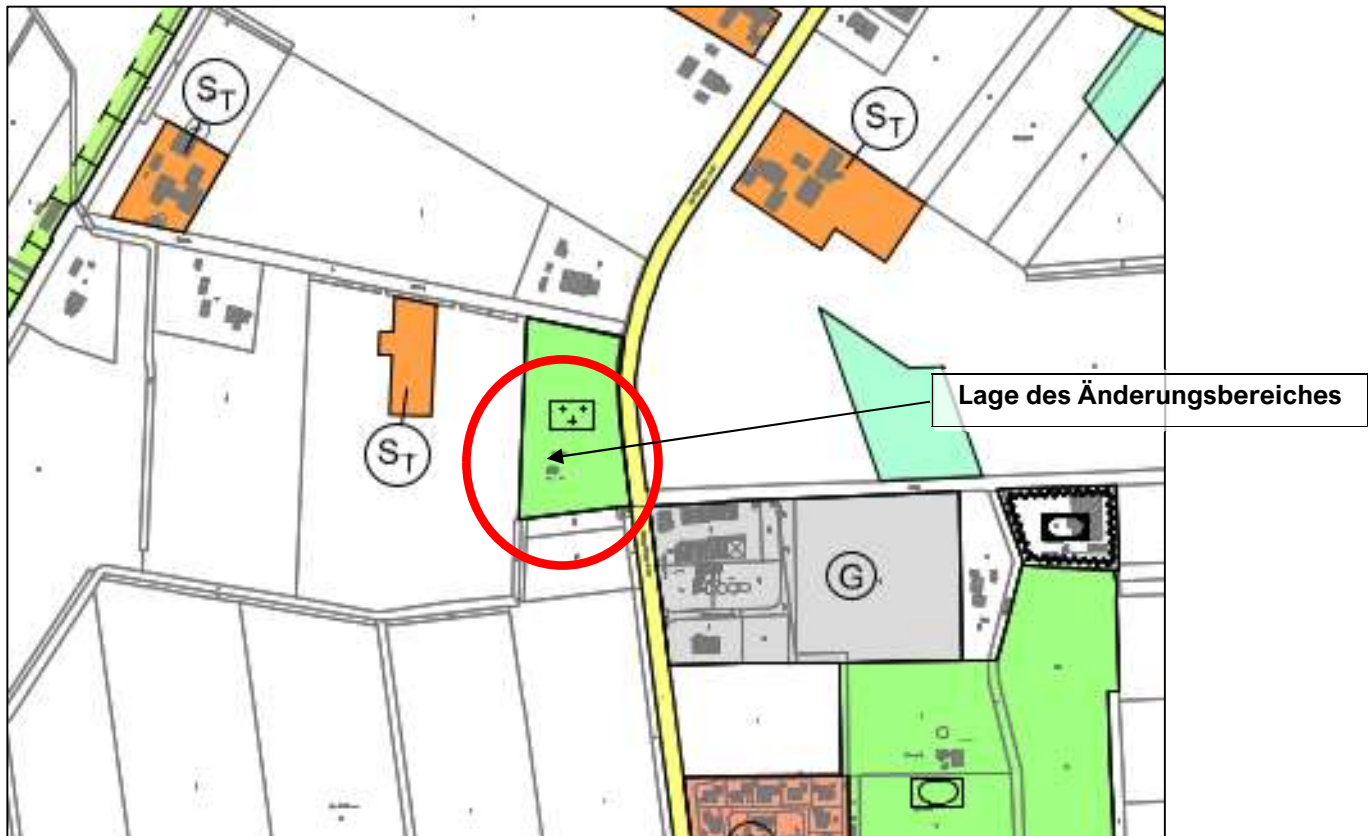


Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen FNP der Samtgemeinde Lathen

Im Rahmen der 52. Flächennutzungsplanänderung soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ dargestellt werden.

2.2 Bebauungspläne

Verbindliche Bauleitplanung besteht für den Änderungsbereich nicht. Im Parallelverfahren soll deshalb der Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Sustrum aufgestellt werden.

2.3 Landschaftsplan Samtgemeinde Lathen

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen datiert aus dem Jahr 1994 und insofern nicht mehr relevant aussagekräftig.

2.4 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

Andere kommunale Planungen bestehen für den Änderungsbereich nicht.

3 Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

In der Gemeinde Sustrum der Samtgemeinde Lathen soll auf dem Gelände des bestehenden Friedhofs ein Krematorium entstehen. Ein Bedarf dafür ist innerhalb der Region vorhanden und soll deshalb an diesem pietätvollen Standort umgesetzt werden.

Ein als Gemeinbedarfsanlage betriebenes Krematorium mit Abschiedsraum ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02. Februar 2012 (- 4 C 14.10 –, BVerwGE 142,1) zwar eine Anlage für kulturelle Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, aber kein Gewerbebetrieb

im Sinne der BauNVO und auch nicht ausnahmsweise nach § 31 Abs. 1 BauGB in einem Gewerbegebiet zulässig.

Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht rechtsgrundsätzlich ausgeführt:

„Anlagen für kulturelle Zwecke sind nicht auf die traditionellen Bereiche der Kunst, Wissenschaft und Bildung beschränkt. Die Zweckbeschreibung bezeichnet Anlagen, die in einem weiteren Sinne einen kulturellen Bezug aufweisen. Ein Krematorium mit Abschiedsraum hat einen kulturellen Bezug, der in der gesellschaftlichen Vorstellung von dem Umgang mit dem Tod wurzelt. Ebenso wie eine kirchliche Bestattungsanlage einem kirchlichen Zweck dient, dient ein Krematorium als säkulare Bestattungsanlage einem kulturellen Zweck. Zur Feuerbestattung gehört nicht nur die Beisetzung der Asche des Verstorbenen in einer Grabstätte, sondern auch der Vorgang der Einäscherung der Leiche. Die Einäscherung ist Teil des Bestattungsvorganges. Diese Form der Bestattung ist Ausdruck einer gesellschaftlich anerkannten Bestattungskultur, zu der es auch gehört, in einem kontemplativen Umfeld von den Verstorbenen Abschied nehmen zu können [...]. Ein Krematorium mit Abschiedsraum verträgt sich nicht mit der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes, das geprägt ist von werktätiger Geschäftigkeit. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen gearbeitet wird. Nach dem Leitbild der Baunutzungsverordnung ist ein Gewerbegebiet den produzierenden und artverwandten Nutzungen vorbehalten [...]. Ein Krematorium mit Abschiedsraum erweist sich in besonderer Weise als störungsempfindlich. Es stellt – ungeachtet der Immissionsträchtigkeit der Verbrennungsanlage – ähnlich wie ein Friedhof einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen dar. Die Privatisierung dieser Art der Bestattung mag bewirkt haben, dass Krematorien auch an Standorten außerhalb eines Friedhofes angesiedelt werden. Das ändert aber nichts an der Anforderung, dass eine Bestattung ein würdevolles und kontemplatives Umfeld erfordert. Wie auch das Oberverwaltungsgericht angemerkt hat, ist nicht zu erkennen, dass sich die gesellschaftlichen Anschauungen im Umgang mit dem Tod wesentlich gewandelt haben. Der übliche Umgebungslärm und die allgemeine Geschäftigkeit eines Gewerbebetriebes stehen dazu im Widerspruch. Eine derartige Umgebung ist regelmäßig geeignet, den Vorgang der Einäscherung als Teil der Bestattung in einer Weise gewerblich-technisch zu prägen, die mit der kulturellen Bedeutung eines Krematoriums mit Abstellraum nicht vereinbar ist.“

Eine entsprechende bauliche Anlage ist zwar ggf. innerhalb einer Grünfläche mit einer Zweckbestimmung „Friedhof“ nicht ausgeschlossen, zur Erlangung von Planungsrechtssicherheit soll jedoch eine Sonderbaufläche für ein Krematorium ausgewiesen werden.

Aufgrund der städtebaulichen Besonderheit der Feuerbestattungsanlage soll der Betriebsstandort als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt werden.

Darin sollen die nachfolgenden baulichen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig sein:

1. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage,
2. Gebäude für ein Kolumbarium,
3. Gebäude mit Abschiedsräumen für Trauergäste,
4. Gebäude mit Mehrzweckräumen z. B. für Trauerfeiern

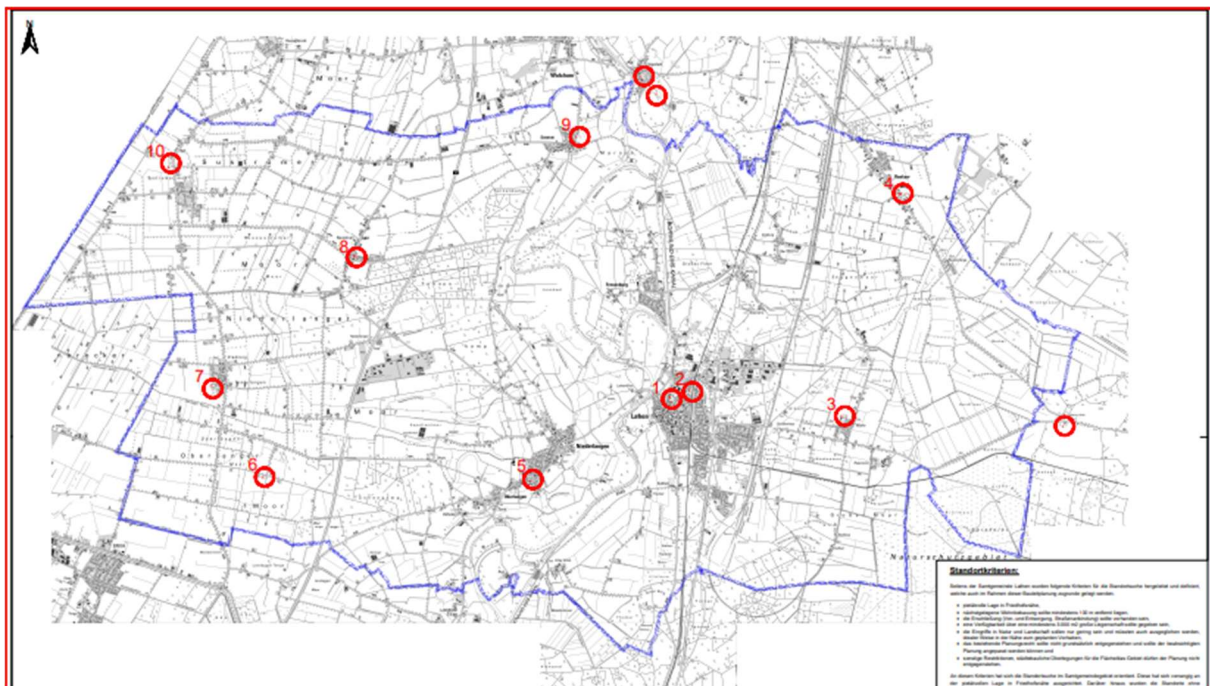
Eine planzielkonforme Alternativenprüfung ist ein notwendiges Prüfungserfordernis im Rahmen der Bauleitplanung. Der Rat und die Verwaltung der Samtgemeinde Lathen suchten seit mehreren Jahren einen Standort, der für die Ansiedlung eines Krematoriums geeignet ist. Aus diesem Grunde wurde seitens der Samtgemeinde eine umfangreiche Standortdiskussion durchgeführt:

Standortdiskussion / Alternativenprüfung für ein Krematorium innerhalb der Samtgemeinde Lathen

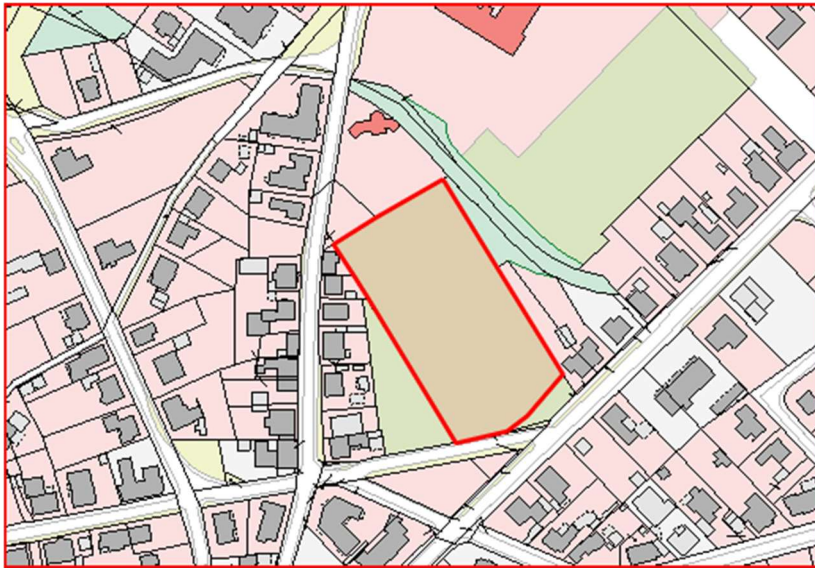
Seitens der Samtgemeinde Lathen wurden bei einer Alternativenprüfung eines Standortes für ein Krematorium folgende Kriterien aufgestellt und bzgl. der Standorte abgeprüft:

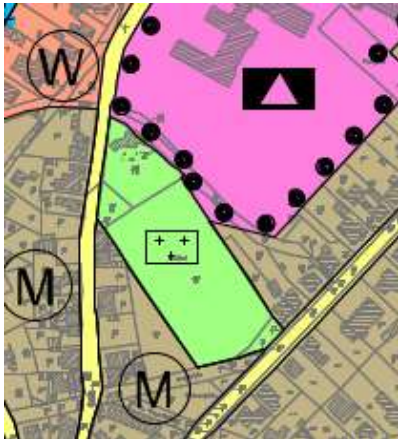
- Pietätvolle Lage mit Friedhofsanbindung oder -nähe
- Nächstgelegene Wohnbebauung mindestens 100 m entfernt
- Vorhandene Erschließung (Ver- und Entsorgung, Verkehrswege)
- Verfügbarkeit über eine mind. 3.000 m² große Liegenschaft
- Möglichst geringe Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich möglichst in räumlicher Nähe
- Kein entgegenstehendes Planungsrecht bzw. Anpassungsmöglichkeit gegeben
- Sonstige Restriktionen, städtebauliche Überlegungen sollen der Planung nicht entgegenstehen

An diesen Kriterien hat sich die Standortsuche orientiert. Diese hat sich vorrangig an der pietätvollen Lage auf einem Friedhof oder in Friedhofsnähe ausgerichtet. Darüber hinaus wurden die Standorte ohne Friedhofsnähe aus früheren Untersuchungen mit in die Aufstellung aufgenommen. Somit sind folgende Standorte in den Blick genommen worden:



1 Katholischer Friedhof Lathen

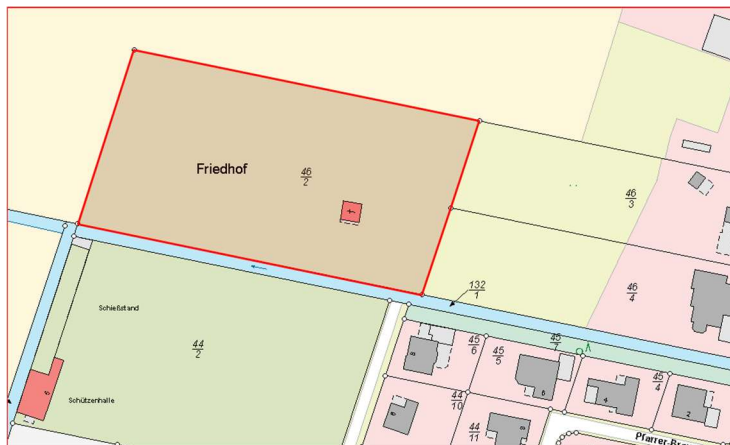


	
Luftbild	Ausschnitt aus dem FNP Samtge- meinde Lathen

Kriterium	
Pietätvolle Lage	Die Nähe zum Friedhof mit entsprechendem Grün- und Außenbereich ist hier gegeben. Das Kriterium „Pietätvolle Lage“ kann dennoch nicht erfüllt werden, da der Bereich überwiegend von Wohnbebauung umgeben ist. Das Schulzentrum von Lathen schließt östlich an den Friedhof an.
Erschließung und Erreichbarkeit	Eine Erschließung ist durch die „Mühlenstraße“ und die „Burgstraße“ gegeben.
Verfügbarkeit (> 3.000 m²)	Größe des Friedhofes: 10.672 m², Eigentümer Katholische Kirchengemeinde Lathen. Eine Verfügbarkeit besteht insofern darüber nicht. Für die Errichtung eines Krematoriums mit Nebenanlagen ist eher kein ausreichend großer Freiraum vorhanden.
Eingriff in Natur und Landschaft	Die Friedhofsfläche ist teilweise geprägt von Scher- und Trittrasen. Umgeben wird die Fläche von Gehölzbeständen. Damit wäre der Eingriff in Natur und Landschaft hoch zu bewerten.

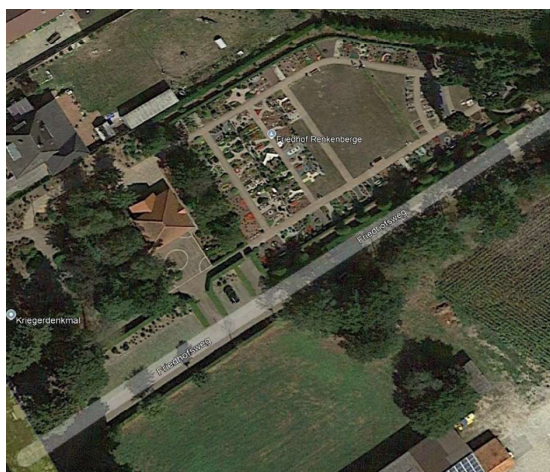
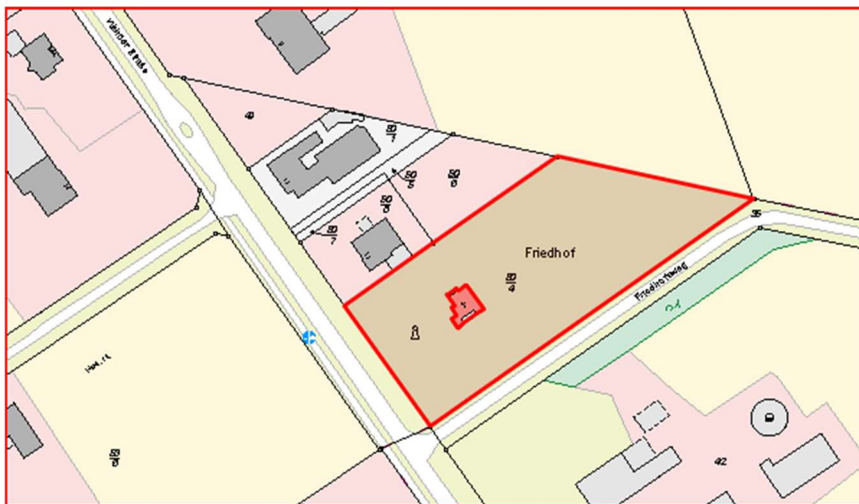
Verfügbarkeit (> 3.000 m ²)	Größe 3.439 m ² , Eigentümer; Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde. Eine Verfügbarkeit besteht insofern darüber nicht. Für die Errichtung eines Krematoriums mit Nebenanlagen ist eher kein ausreichend großer Freiraum vorhanden.
Eingriff in Natur und Landschaft	Die untersuchte Fläche ist nahezu komplett durch Grabstellen belegt, Potenzial für ein Krematorium besteht nicht.
Genehmigungsfähigkeit/Planungsrecht	Grundsätzliche städtebauliche Belange stehen der Planung nicht entgegen, da die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ausgewiesen ist. Es müsste die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.
Fazit	Die Fläche ist zu klein, grenzt zudem tlw. an Wohnbebauung an. Sie ist für die Umsetzung eines Krematoriums deshalb nicht geeignet.

3 Katholischer Friedhof Lathen Wahn



Verfügbarkeit (> 3.000 m ²)	Größe 8.200 m ² , Eigentümer Katholische Kirchengemeinde. Die Verfügbarkeit ist insofern nicht gegeben. Für die Umsetzung der Planung käme lediglich die östliche Teilfläche des Friedhofs in Frage, die jedoch in Konflikt mit angrenzender Wohnbebauung tritt. Vorbehaltlich einer örtlichen Überprüfung, entspricht sie der Anforderung von > 3.000 m ² .
Eingriff in Natur und Landschaft	Anhand der Luftbilder ist zu erkennen, dass sich zahlreiche Gehölze auf dem Friedhofsgelände befinden, die bei Umsetzung der Planung auf dieser Fläche überwiegend entfernt werden müssten.
Genehmigungsfähigkeit/Planungsrecht	Grundsätzliche städtebauliche Belange stehen der Planung nicht entgegen, Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Hierzu müsste geprüft werden, ob der Flächennutzungsplan angepasst werden müsste. Weiterhin müsste die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.
Fazit	Aufgrund der dichten Gehölzstruktur, angrenzender Wohnbebauung und der Erschließungsstraßen, die vollständig durch Wohngebiete führen, ist von einer Planungsumsetzung abzusehen.

4 Katholischer Friedhof Renkenberge



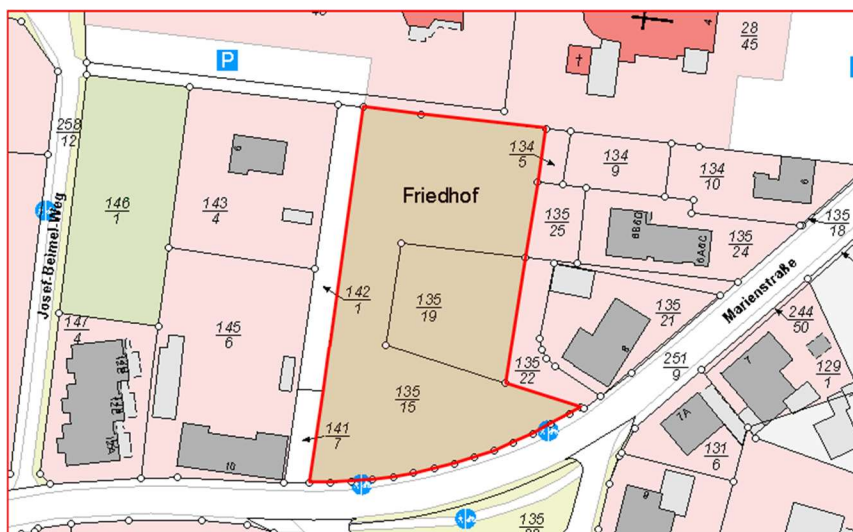
Luftbild



Ausschnitt aus dem FNP Samtgemeinde Lathen

Kriterium	
Pietätvolle Lage	Das Friedhofsgelände befindet sich im Außenbereich angrenzend an eine Wohnnutzung sowie einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Mindestabstand von 100 m zu Wohnbebauung kann nicht eingehalten werden. Eine pietätvolle Lage ist auch dadurch eingeschränkt, als dass temporäre Belastungen durch einen Truppenübungsplatz auftreten.
Erschließung und Erreichbarkeit	Das Areal ist über die „Wahner Straße“ und den „Friedhofsweg“ erschlossen.
Verfügbarkeit (> 3.000 m²)	Größe 6.550 m², Eigentümer Katholische Kirchengemeinde Eine erforderliche Freifläche wäre zwar vorhanden, jedoch derzeit nicht verfügbar.
Eingriff in Natur und Landschaft	Im westlichen Teil dieser Fläche zwischen Friedhofskapelle und Kriegerdenkmal bzw. der Wahner Straße sowie im nordöstlichen Teil des Flurstückes ist relevanter Gehölzbestand vorhanden, der zentrale Bereich ist aus Sicht von Natur und Landschaft weniger wertvoll.
Genehmigungsfähigkeit/Planungsrecht	Grundsätzliche städtebauliche Belange stehen der Planung nicht entgegen, da die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt ist. Es müsste die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.
Fazit	Aufgrund der Lage im Nahbereich zum Truppenübungsplatz wird diese als nicht pietätvoll erachtet. Der Standort soll deshalb nicht weiter verfolgt werden.

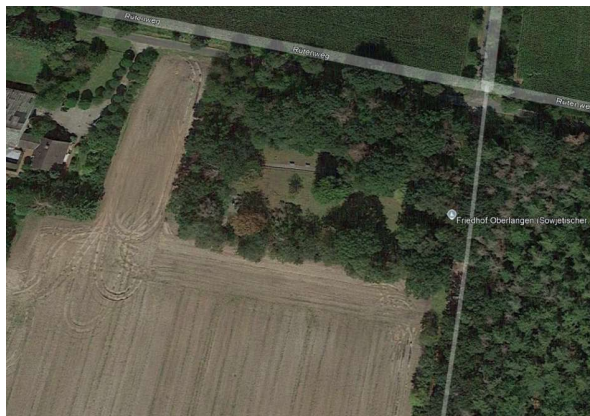
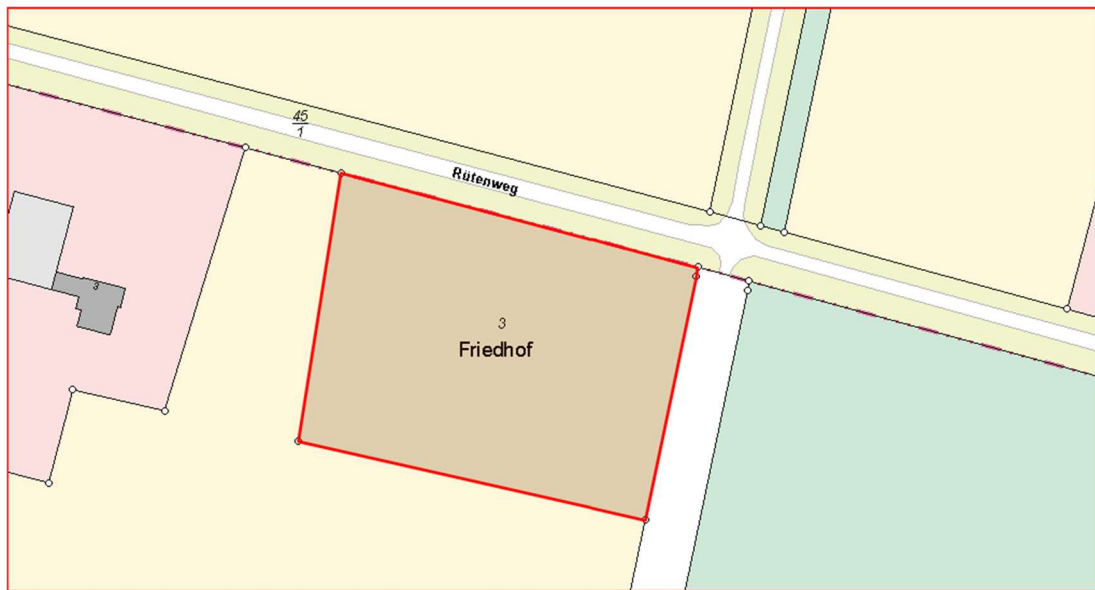
5 Katholischer Friedhof Oberlangen



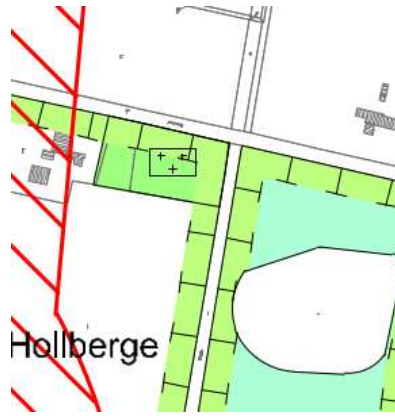
	
Luftbild	Ausschnitt aus dem FNP Samtge- meinde Lathen

Kriterium	
Pietätvolle Lage	Der Standort befindet sich im zentralen Siedlungsgebiet von Oberlangen. Westlich und nördlich der Freiflächen auf dem Friedhofsgelände schließen Wohngebäude an, im Osten eine Sportanlage. Eine pietätvolle Lage ist insofern nur eingeschränkt gegeben. Grün- und Außenbereiche des bestehenden Friedhofs sind eigentlich nur im nordwestlichen Teil des Grundstückes an dem „Josef-Beimel-Weg“ und der „Kirchstraße“ vorhanden.
Erschließung und Erreichbarkeit	Der Friedhof ist über den „Josef-Beimel-Weg“ erschlossen. Dieser mündet in ca. 100 m auf die Marienstraße, eine gute Erreichbarkeit ist insofern gegeben.
Verfügbarkeit (> 3.000 m ²)	Größe 8.863 m ² , Eigentümer Katholische Kirchengemeinde. Die Verfügbarkeit ist insofern nicht gegeben.
Eingriff in Natur und Landschaft	Es handelt sich im Bereich der Freifläche vorwiegend um Tritt- und Scherrasen sowie Baum- und Strauchreihen zur Eingrünung.
Genehmigungsfähigkeit/Planungsrecht	Grundsätzliche städtebauliche Belange stehen der Planung nicht entgegen, da die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt ist. Es müsste die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.
Fazit	Die Realisierung der Planung an diesem Standort ist aufgrund fehlender Verfügbarkeit nicht erkennbar. Zudem steht die Planung in Konflikt zu angrenzender Wohnnutzung.

6 Kriegsgräberstätte Oberlangen



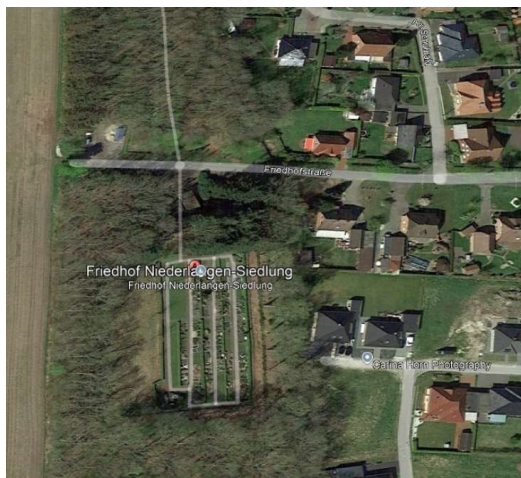
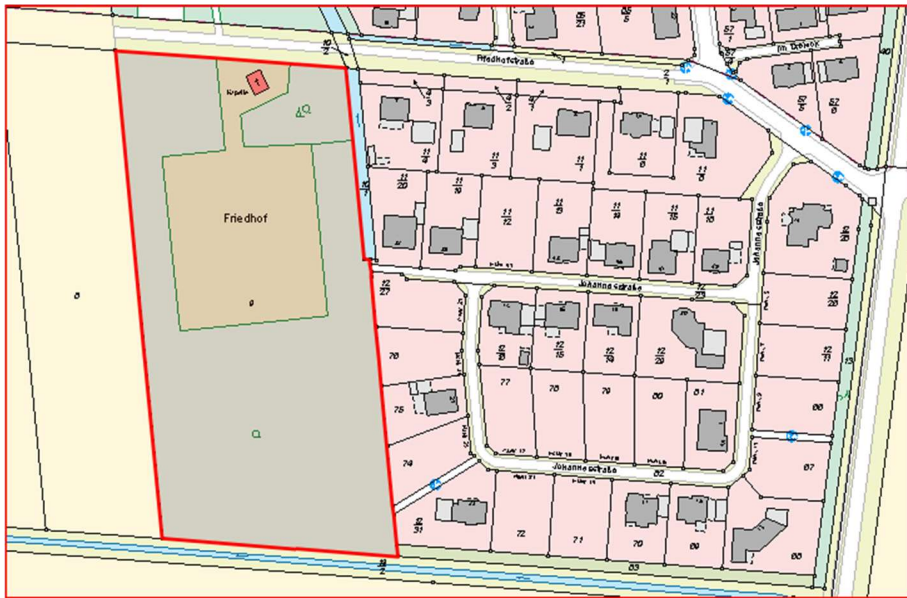
Luftbild


Ausschnitt aus dem FNP Samt-
gemeinde Lathen

Kriterium	
Pietätvolle Lage	Die pietätvolle Lage aufgrund fehlender Restriktionen im Umfeld im Prinzip gegeben, jedoch ist die Verbindung zur Kriegsgräberstätte durchaus moralisch zu hinterfragen.
Erschließung und Erreichbarkeit	Der Friedhof ist über Lage am „Rütenweg“ für KFZ erschlossen.
Verfügbarkeit (> 3.000 m ²)	Größe 8.081 m ² , Eigentümer Land Niedersachsen Im Bereich der Flächennutzungsplandarstellung „Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof“ liegt keine ungenutzte Fläche in ausreichender Größe vor. Eigentümer Land Niedersachsen. Die Verfügbarkeit ist insofern nicht gegeben.
Eingriff in Natur und Landschaft	Es sind aufgrund der bestehenden Eingrünung durch Baumbestand keine Flächenpotenziale für die Umsetzung der Planung an diesem Standort vorhanden.
Genehmigungsfähigkeit/Planungsrecht	Grundsätzliche städtebauliche Belange stehen der Planung nicht entgegen, da die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ausgewiesen ist. Es müsste die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.

Fazit	Es sind keine Flächenpotenziale für die Umsetzung der Planung an diesem Standort vorhanden, zudem wird der Standort aufgrund der Lage weit abseits von Siedlungsstrukturen eher als ungünstig betrachtet.
--------------	---

7 Kommunalen Friedhof Niederlangen



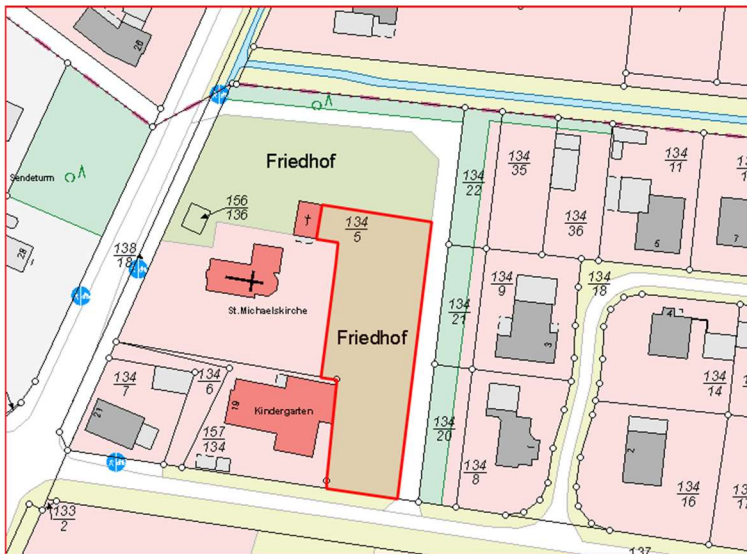
Luftbild

**Ausschnitt aus dem FNP Samt-
gemeinde Lathen**

Kriterium	
Pietätvolle Lage	Der Standort befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Niederlangen Siedlung. In westlicher Richtung grenzt Wohnbebauung innerhalb eines 100 m-Radius zum Friedhofsgelände an.
Erschließung und Erreichbarkeit	Der Standort ist über den Friedhofsstraße erschlossen, dieser führt allerdings durch Wohnbebauung.
Verfügbarkeit (> 3.000 m²)	Größe 20.254 m², Eigentümer Gemeinde Niederlangen. Der im Flächennutzungsplan dargestellte Bereich bietet ausreichend nicht bebaute Fläche.

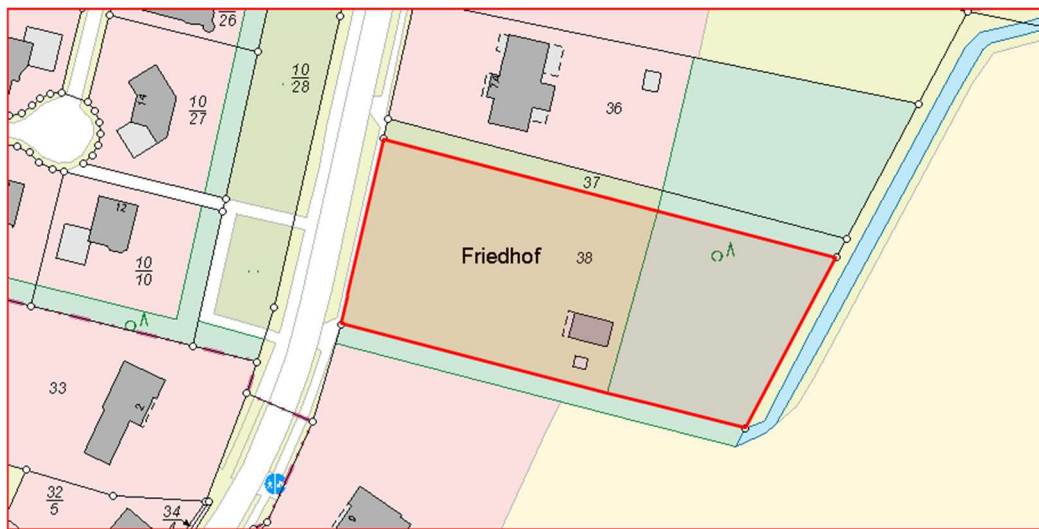
Eingriff in Natur und Landschaft	Es sind keine Flächenpotenziale für die Umsetzung der Planung an diesem Standort vorhanden, sofern der waldähnliche Bestand erhalten bleiben soll.
Genehmigungsfähigkeit/Planungsrecht	Grundsätzliche städtebauliche Belange stehen der Planung nicht entgegen, da die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt ist. Ein weiterer Teilbereich wird nachrichtlich als Fläche für Wald dargestellt. Es müsste die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.
Fazit	Es sind angrenzend Wohnbauflächen vorhanden, zudem aus Sicht von Natur und Landschaft durch den Baumbestand hochwertigerer Bestand.

8 Katholischer Friedhof Neusustrum



Verfügbarkeit (> 3.000 m ²)	Größe 1.648 m ² , Eigentümer Katholische Kapellengemeinde. Für die Umsetzung der Planung käme lediglich eine nordwestliche Teilfläche des Friedhofs in Frage. Ausreichend groß ist sie jedoch nicht.
Eingriff in Natur und Landschaft	Anhand der Luftbilder ist zu erkennen, dass sich zahlreiche Gehölze auf der nicht bebauten Freifläche befinden, die bei Umsetzung der Planung auf dieser Fläche teilweise entfernt werden müssten. Der Eingriff ist bei Durchführung der Planung auszugleichen.
Genehmigungsfähigkeit/Planungsrecht	Grundsätzliche städtebauliche Belange stehen der Planung nicht entgegen, da die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Fläche für den Gemeinbedarf u. a. mit der Zweckbestimmung Friedhof und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt ist. Es müsste die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen.
Fazit	Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung, der fehlenden Größe und der dichten Gehölzstruktur auf der unbebauten Freifläche ist von einer Planungsumsetzung abzusehen.

9 Katholischer Friedhof Sustrum



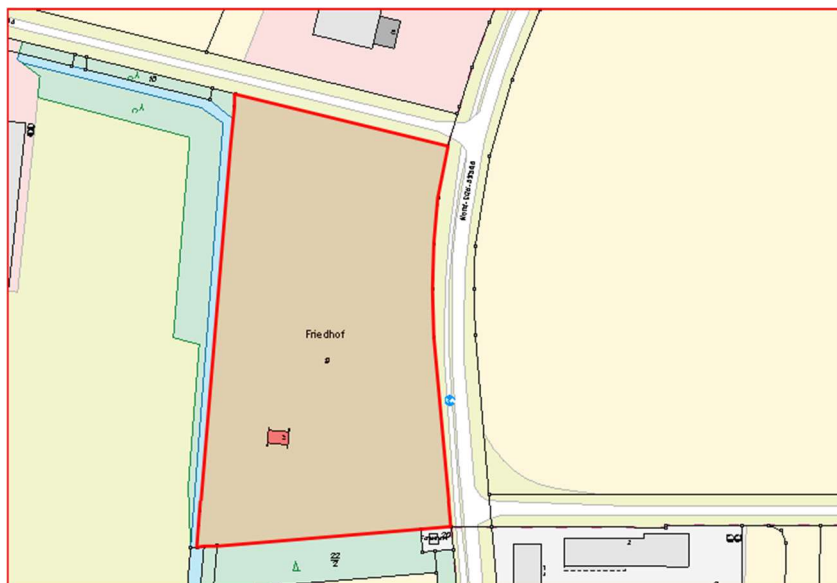
Luftbild



Ausschnitt aus dem FNP Samtgemeinde Lathen

Kriterium	
Pietätvolle Lage	Der Friedhof befindet sich östlich der „Hauptstraße“ und ist im Norden und Süden von Wohnbebauung innerhalb des Abstandsradius` von 100 m umgeben. Dadurch ist die pietätvolle Lage eingeschränkt.
Erschließung und Erreichbarkeit	Der Friedhof ist durch die „Hauptstraße“ erschlossen. Ver- und Entsorgungsanlagen sind vorhanden.
Verfügbarkeit (> 3.000 m ²)	Größe 5.026 m ² , somit gerade ausreichend, Eigentümer ist die Katholische Pfarrgemeinde. Eine Verfügbarkeit ist nicht gegeben.
Eingriff in Natur und Landschaft	Bei der Umsetzung der Planung auf dem Gelände des bestehenden Friedhofs müsste der Bereich entwaldet werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist damit als hoch zu beurteilen. Der Bereich befindet sich nahe zum Überschwemmungsgebiet der Ems, was eine Bebauung erschwert bzw. ggf. komplett ausschließt.
Genehmigungsfähigkeit/Planungsrecht	Grundsätzliche städtebauliche Belange stehen der Planung nicht entgegen, da die Fläche im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt ist. Es müsste die Änderung eines Bebauungsplans erfolgen. Die Lage im Überschwemmungsgebiet schließt eine Bebauung jedoch ggf. aus.
Fazit	Durch die Lage angrenzend an das Überschwemmungsgebiet und aufgrund der Nähe zu Wohngebäuden sollte hier ein Krematorium nicht entstehen

10 Kommunalen Friedhof Sustrum



	
Luftbild	Ausschnitt aus dem FNP Samtge- meinde Lathen

Kriterium	
Pietätvolle Lage	Der bestehende Friedhof liegt nordwestlich des Siedlungszusammenhangs von Sustrum-Moor. Wohnbauliche Strukturen befinden sich nicht im näheren Umfeld, allein gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzungen. Aufgrund dieser Tatsachen und der bestehenden Begrünung ist eine pietätvolle Lage gegeben.
Erschließung und Erreichbarkeit	Die Erschließung ist über die „Nord-Süd-Straße“ gegeben.
Verfügbarkeit (> 3.000 m ²)	Größe 19.719 m ² , Eigentümer Gemeinde Sustrum Das Friedhofsgelände bietet ausreichend Freifläche für die Umsetzung der Planung.
Eingriff in Natur und Landschaft	Der Eingriff in Natur und Landschaft ist durchaus als etwas höher einzustufen, da neben Scherrasenflächen auch relevanter Baumbestand vorhanden ist, der auszugleichen ist.
Genehmigungsfähigkeit/Planungsrecht	Für eine Genehmigungsfähigkeit müsste an dieser Stelle der Flächennutzungsplan geändert werden und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
Fazit	Die Planung kann an diesem Standort umgesetzt werden, da Wohngebäude nicht in der näheren Umgebung vorhanden sind. Die Fläche ist weiterhin groß genug, verfügbar und gemäß durchgeführter Abstimmung im Ortsteil akzeptiert (Zustimmung ca. 75%).

Ergebnis: der Standort in Sustrum wurde als günstig (am besten) eingestuft und soll deshalb umgesetzt werden.

Die Samtgemeinde Lathen geht davon aus, dass der allgemein in Deutschland zu erkennende Trend zu Einäscherungen auch zukünftig anhalten wird. Dies hat sich bereits am Beispiel der Stadt Lingen (Ems) gezeigt.

Im Landkreis Emsland war bis vor ca. 10 Jahren kein Krematorium vorhanden. Die nächsten deutschen Krematorien befanden sich bei der Standortsuche des Landkreises Emsland im Jahr 2015 in den Städten Aurich, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Münster und Hamm. Auf niederländischem Hoheitsgebiet befanden sich weitere Krematorien in Emmen, Almelo, Assen, Groningen und Appingedam. In Hardenberg wurde ein Krematorium vorbereitet. Die folgende Abbildung verdeutlicht diese seinerzeit vorhandenen Standorte mit einem Radius von 30 km.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Dies ist hier gegeben, da ohne Bauleitplanung die Umsetzung dieses Vorhabens mit seinen Auswirkungen nicht zulässig wäre.

4 Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

4.1 Belange der Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen



Abbildung 3: Auszug aus dem LROP Niedersachsen (2022)

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotenzials) (3.7 02).

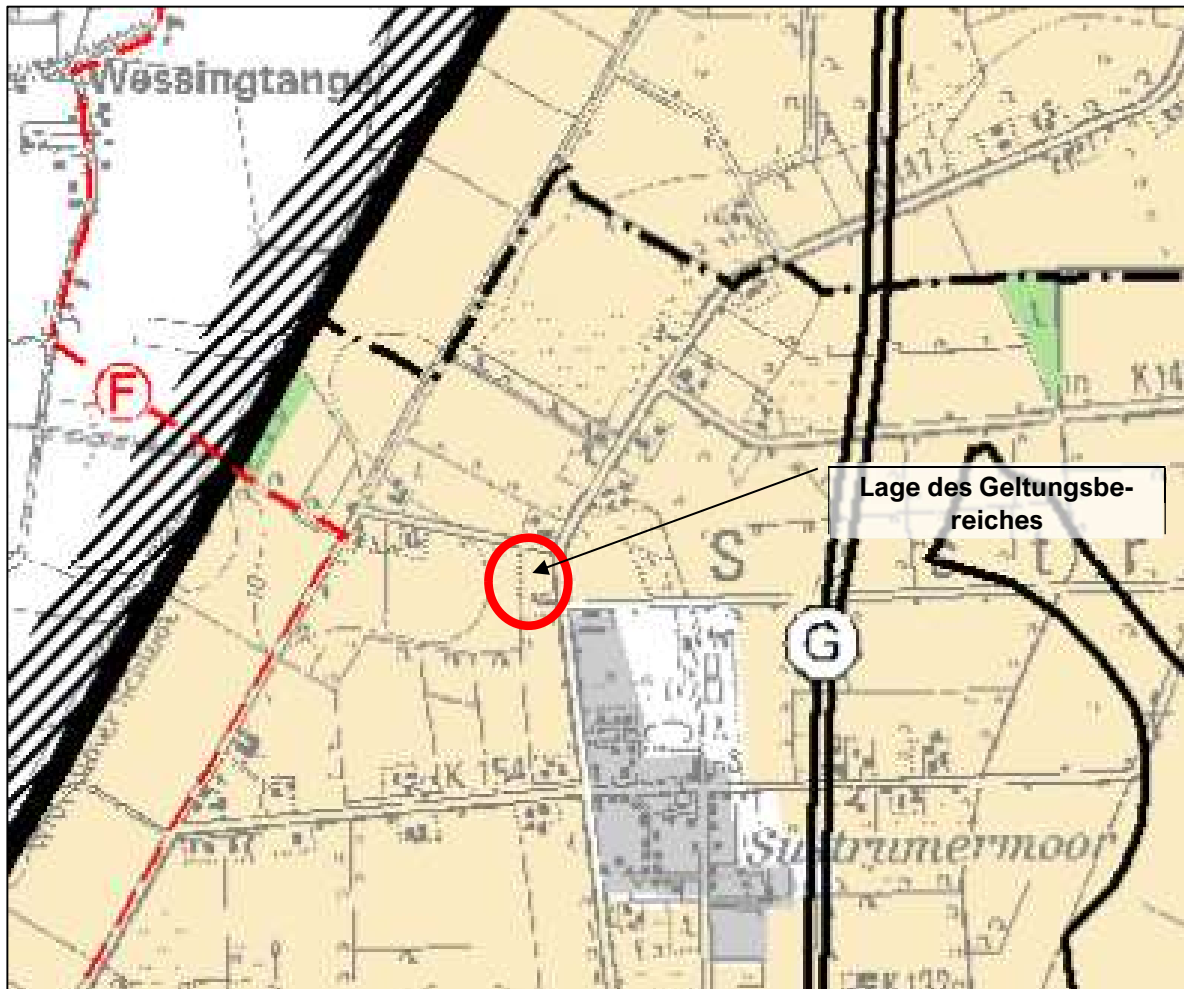


Abbildung 4: Auszug aus dem RROP des Landkreises Emsland (2010)

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotenzials) (3.7 02).

Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet“ hat keine strikte Bindungswirkung. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Ein Friedhof mit Waldbestand ist auf der hier vorliegenden Fläche auch bereits vorhanden, landwirtschaftliche Flächen werden insofern nicht in Anspruch genommen.

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist die Samtgemeinde Lathen als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Lathen wird im RROP 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe der Erholung sowie die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen.

Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Grundzentren sind Anlagen des Gemeinbedarfs der Bevölkerung bereitzustellen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.

Landschaftsrahmenplan 2001 (LRP 2001) Landkreis Emsland



Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland (2001)

Die Abbildung zeigt einen Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan (2001) des Landkreises Emsland. Innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung liegen keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen.

Der Landkreis Emsland hat bekanntgegeben, dass gemäß §§ 9, 10 und 65 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 3 und 39 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) der Landkreis Emsland dazu verpflichtet ist, den Landschaftsrahmenplan fortzuschreiben. Aus diesem Grund sollten von März 2024 bis Dezember 2025 im gesamten Kreisgebiet vegetationskundliche und faunistische Kartierungsarbeiten durchgeführt werden.¹ Ergebnisse sind nicht bekannt.

4.2 Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regulationsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).

¹ Landkreis Emsland: Amtliche Bekanntmachung vom 01.03.2024

- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Die Samtgemeinde Lathen hat daher analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30, § 34 oder § 35 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung darstellen können. Sie hat dabei festgestellt, dass aus Gründen der Pietät und zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte mit der Nachbarschaft ein Standort auf einem Friedhof oder angrenzend daran am besten geeignet ist.

Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Lathen gerechtfertigt, den Belang der Errichtung eines Krematoriums auf vorbelasteten Freiflächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf die Errichtung eines Krematoriums innerhalb der Samtgemeinde bedeuten würde, da besser geeignete alternative Flächen derzeit im Samtgemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

4.3 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Der Beitrag der Bauleitplanung zum Umwelt- und Naturschutz erfolgt damit auch für die Ziele des globalen Klimaschutzes. Dies verbessert die Möglichkeiten von Gemeinden und Vorhabenträger, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung zu gewichten. Ferner wurde den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt sowie auch durch die Novellierung 2013 inhaltlich gestärkt.

Beachtlich ist insbesondere die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Seit der BauGB-Novelle 2011 können im Bebauungsplan beispielsweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB explizit Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, festgesetzt werden. Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ist weiterhin verdeutlicht worden, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung und die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sein können.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist grundsätzlich eine Ausrichtung der Dachflächen nach Süden sowie Ost und West möglich, um somit eine sonnenoptimierte Bauweise zu unterstützen. Durch die Errichtung von Gebäudeteilen oder Nebenanlagen mit Flachdach ist zusätzlich eine optimale Ausrichtung bzw. Dachbegrünung individuell möglich.

Zudem bleiben Teile der Bauflächen als Grünflächen unversiegelt und tragen somit zum Erhalt des Temperatur- und damit Luftaustausch bei. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) ist am 1. November außer Kraft getreten und wurde durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ersetzt. Zweck des Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbare Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb. Durch die Anwendung der Gesetzesvorgaben soll der Klimaschutz forciert, fossile Ressourcen geschont und die Abhängigkeit von Energieimporten reduziert werden.

Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in das Bauleitplanverfahren aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

4.4 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die vorliegende Planung soll die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Es war zu beurteilen, ob es durch das Vorhaben zu Umweltverschmutzung oder Belästigungen kommt, die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, haben.

4.4.1 Lärmgutachten (Gewerbe- und Verkehrslärm)

Zur Beurteilung der Lärmsituation im Plangebiet selbst und in dessen Umgebung liegt eine Begutachtung vor.² Dabei wurde die Geräuschsituation durch Gewerbe- und Verkehrslärmeinwirkungen untersucht. Für die Beurteilung von Schallimmissionen im Rahmen der städtebaulichen Planung ist die DIN 18005 in Verbindung mit der TA Lärm heranzuziehen. Immissionsrichtwerte für Friedhöfe sind im Gegensatz zu Baugebieten in der TA Lärm nicht aufgeführt.

Für das Sondergebiet Krematorium wird der Schutzanspruch eines Friedhofes entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 berücksichtigt, die bestehende Nachbarschaft zum Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und wird mit dem Schutzanspruch eines Dorfgebietes (MD) berücksichtigt.

² TÜV SÜD: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 19863.1/01 zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Lingen, d. 28.01.2026

Aus den Vorgaben resultieren bzgl. **Gewerbelärm** folgende Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm- bzw. Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005:

Gebietsausweisung	Immissions- bzw. Orientierungswert tags	Immissions- bzw. Orientierungswert nachts
Dorfgebiet (MD)	60	45
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	40
Friedhof	55	55

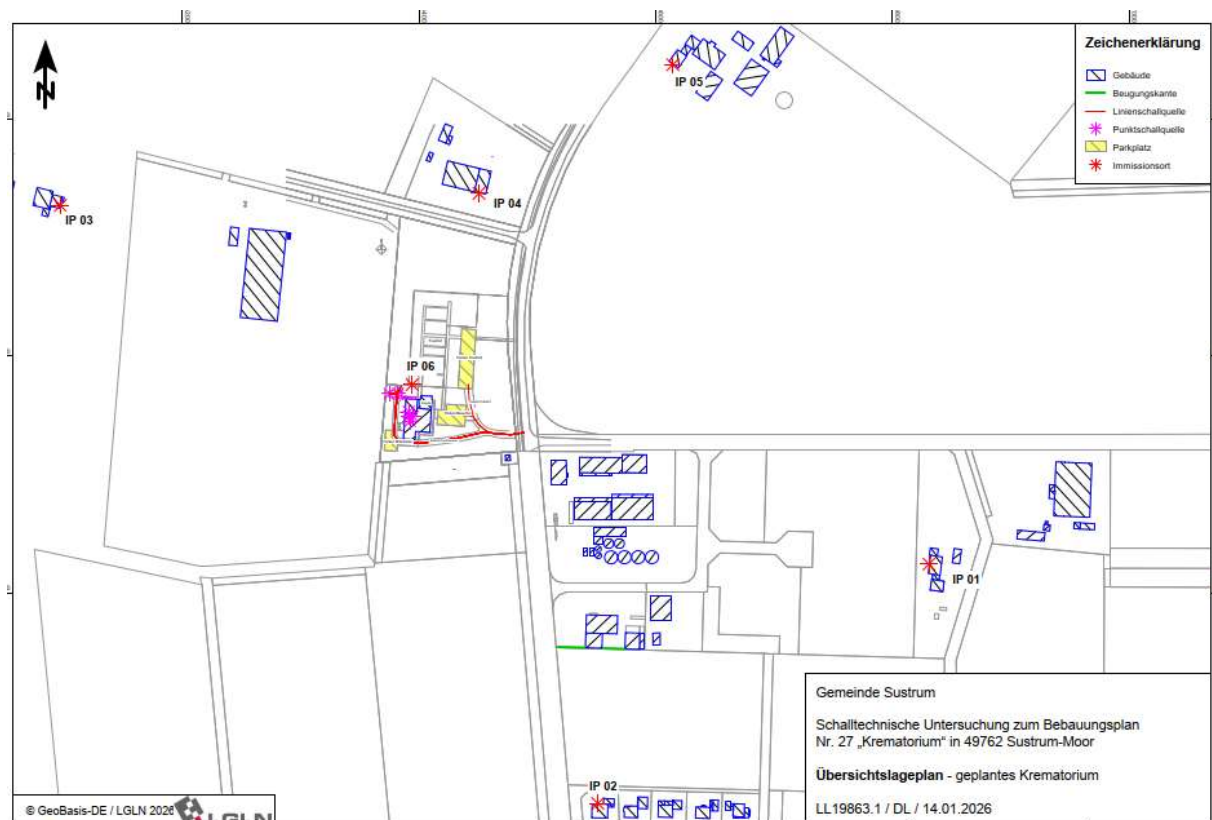


Abbildung 4: Übersichtslageplan

Eine (gewerbliche) Vorbelastung muss in der Regel dann nicht ermittelt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Werden die Richtwerte anteilig um mindestens 10 dB(A) unterschritten, so liegen die Immissionspunkte nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage und die Vorbelastung ist nicht weiter zu betrachten.

Die nächste besonders zu schützende Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich in nördlicher Richtung in ca. 200 m Entfernung zum Änderungsbereich an der Zollstraße.

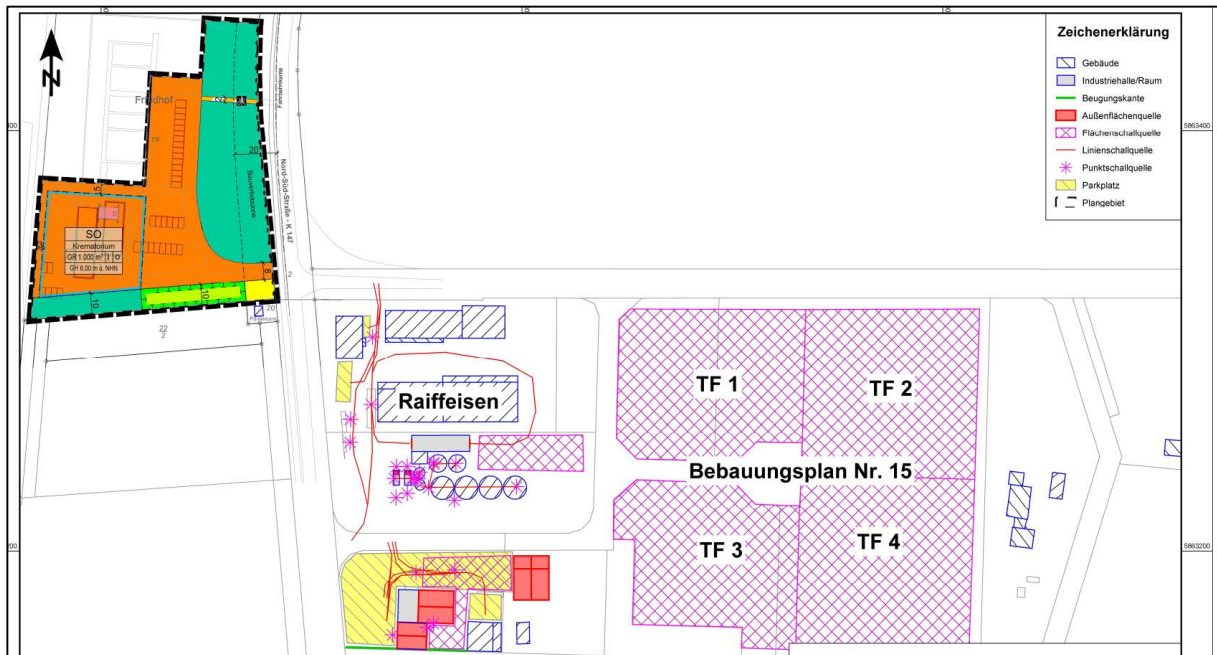


Abbildung 5: Angrenzende Lärmquellen

Aus der gewerblichen Vorbelastung sowie den zusätzlichen Lärmquellen in Verbindung mit dem Krematorium ergibt sich folgende Gesamtsituation:

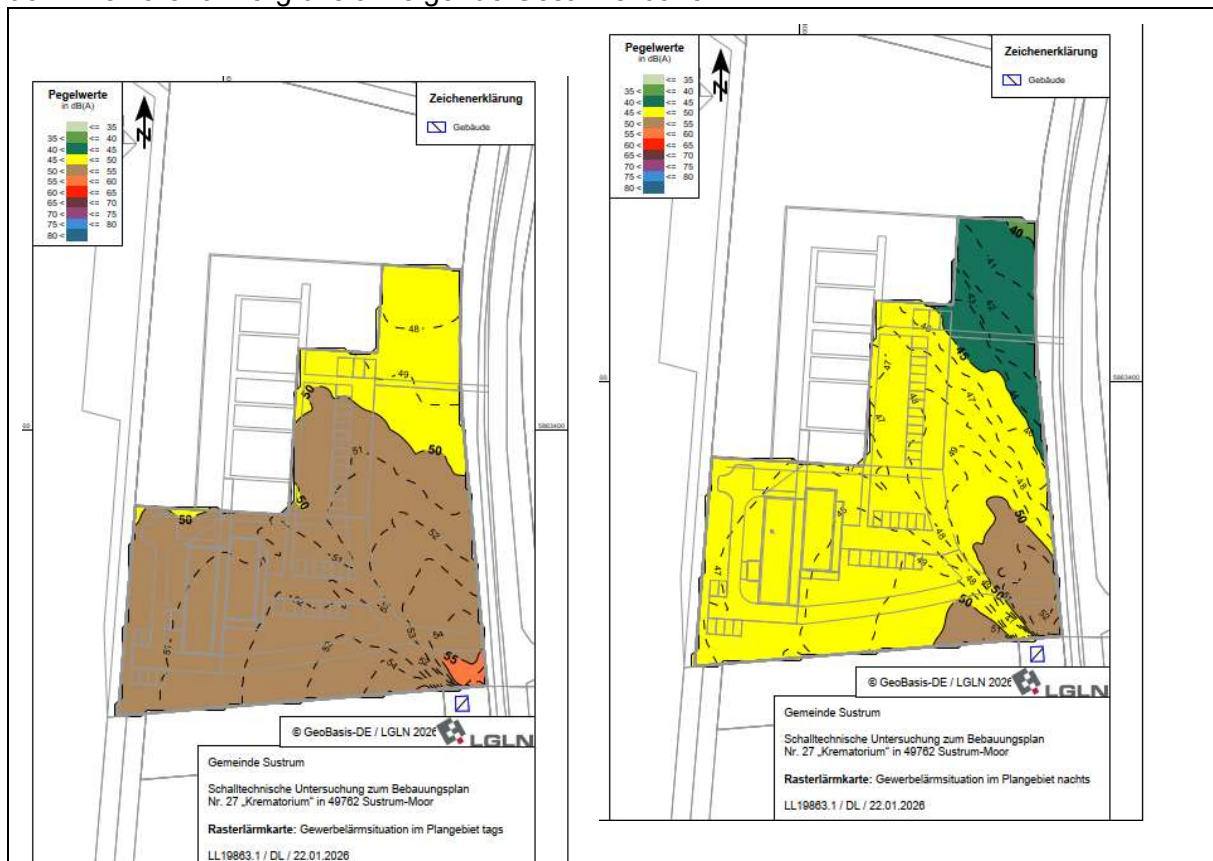


Abbildung 6: Gewerbelärsituation tags (Abbildung links) / nachts (Abbildung rechts)

Berücksichtigt bzgl. der Gewerbelärsituation wurden dabei auch die Vorbelastungen durch die nächsten beiden Betriebe östlich der Nord-Süd-Straße sowie der plangegebenen Gewerbelärmbelastung aus dem Bebauungsplan Nr. 15.

Betriebsbedingt ist eigentlich nur die Tagsituation relevant. Eine Ausnahme davon stellen technische Aggregate im Außenbereich dar. Zur Tagsituation mit Trauerfeier(n) ist mit bis zu 100 Besuchern, also 200 Zu- und Abfahrten, zu rechnen. Weiter wurden 6 Mitarbeiterparkplätze mit maximal zweifachem Wechsel im Tageszeitraum ausgegangen, zusätzlich 10 weitere betriebsbedingte KFZ-An- und Abfahrten berücksichtigt.

Technische Geräuschquellen stellen Abluftkamin, Belüftung, Rückkühler und Wärmepumpe dar.

Zusammenfassend resultierten daraus folgende Beurteilungspegel an den zu berücksichtigenden Immissionspunkten:

Immissionspunkte	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)		Differenz zum IRW in dB	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP 01: Teichstraße 9	60	45	19	17	-41	-28
IP 02: Am Sportplatz 15	55	40	30	24	-25	-16
IP 03: Zollstraße 1	60	45	23	22	-37	-23
IP 04: Nord-Süd-Straße 10	60	45	31	25	-29	-20
IP 05: Nord-Süd-Straße 5	60	45	24	19	-36	-26
IP 06: Friedhof	55*	55*	51	44	-4	-11

* Hier werden ersatzweise die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 [5] berücksichtigt

Für das Krematorium selber wurde der ersatzweise für Krematorien herangezogene schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags und nachts nur in einem kleinen Teil des Plangebietes (s. Abbildung 7) überschritten. Dort ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) keine überbaubare Fläche festgesetzt. In Bezug auf Spitzenpegelereignisse sind im gesamten Plangebiet keine Überschreitungen der zulässigen Werte zu erwarten. Ergänzende Anforderungen bzgl. der einzuhaltenden Betriebszeiten des Krematoriums sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Durch das Krematorium selber werden auch die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an allen Wohngebäuden außerhalb des Plangebietes (55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) um mindestens 16 dB(A) unterschritten. Somit befinden sich alle Wohngebäude außerhalb des Einwirkungsbereiches des Krematoriums.

Im Bereich des angrenzenden Friedhofs werden die schalltechnischen Orientierungswerte von 55 dB(A) um mindestens 4 dB(A) unterschritten. Da die Vorbelastung hier ebenfalls mindestens 4 dB(A) unterhalb des Orientierungswertes liegt, ist mit keinen unzulässigen Geräuschimmissionen im Bereich des Friedhofes zu rechnen.

Zusammenfassend resultiert aus diesen Untersuchungen und Berechnungen keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung.

In Bezug auf die **Verkehrslärmsituation** im Plangebiet hat die Untersuchung ergeben, dass die für die Sonderbauflächen ersatzweise für Krematorien herangezogene schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) tags und nachts in einem maximal 40 m breiten Streifen entlang der Nord-Süd-Straße überschritten wird.

Grundlage für diese Berechnungen sind die vorliegenden Verkehrszahlen des Landkreises Emsland aus dem Jahr 2020. Demnach war auf der Nord-Süd-Straße eine durchschnittliche Verkehrsstärke von DTV = 959 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von SV = 92 Kfz/24 h zu berücksichtigen. In einer Prognose für das Jahr 2040 wurde angenommen, dass sich der PKW-Verkehr nicht verändert, der Schwerverkehrsanteil um 19 % steigen wird.

Durch das Krematorium werden 244 zusätzliche Fahrten durch PKW, 6 zusätzliche durch Kleintransporter und 2 zusätzliche Fahrten durch LKW prognostiziert. Eine Aufteilung der Verkehre in Richtung Nord oder Süd ist nicht abschätzbar, so dass die Gutachter im Sinne einer Maximalbetrachtung in beide Richtungen jeweils 100 % dieser Fahrten angenommen haben.

Somit ergibt sich ein prognostizierter DTV-Wert von 1.229 Kfz/24 h. Die Geschwindigkeit wurde bestandsgemäß auf der Nord-Süd-Straße abschnittsweise für PKW mit 100 km/h bzw. 70 km/h und für LKW mit 80 km/h bzw. 70 km/h angenommen.

Da der im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Bereich davon nicht betroffen ist, sind auf nachgeordneter Planungsebene keine Festsetzungen in Bezug auf Verkehrslärmeinwirkungen erforderlich.

Auch durch den planbedingten Mehrverkehr auf den öffentlichen Straßen ist keine relevante Erhöhung des Verkehrslärms zu erwarten. Berücksichtigt werden dabei die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Wegen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück. Es sollen Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermieden werden, sofern

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mind. 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitgehend überschritten werden.

Da planbedingt der Verkehrslärm zudem auch im Maximalfall nicht um mehr als 1 dB zunimmt, sind gemäß der TA Lärm keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen in der Nachbarschaft durch den anlagenbezogenen Mehrverkehr zu erwarten

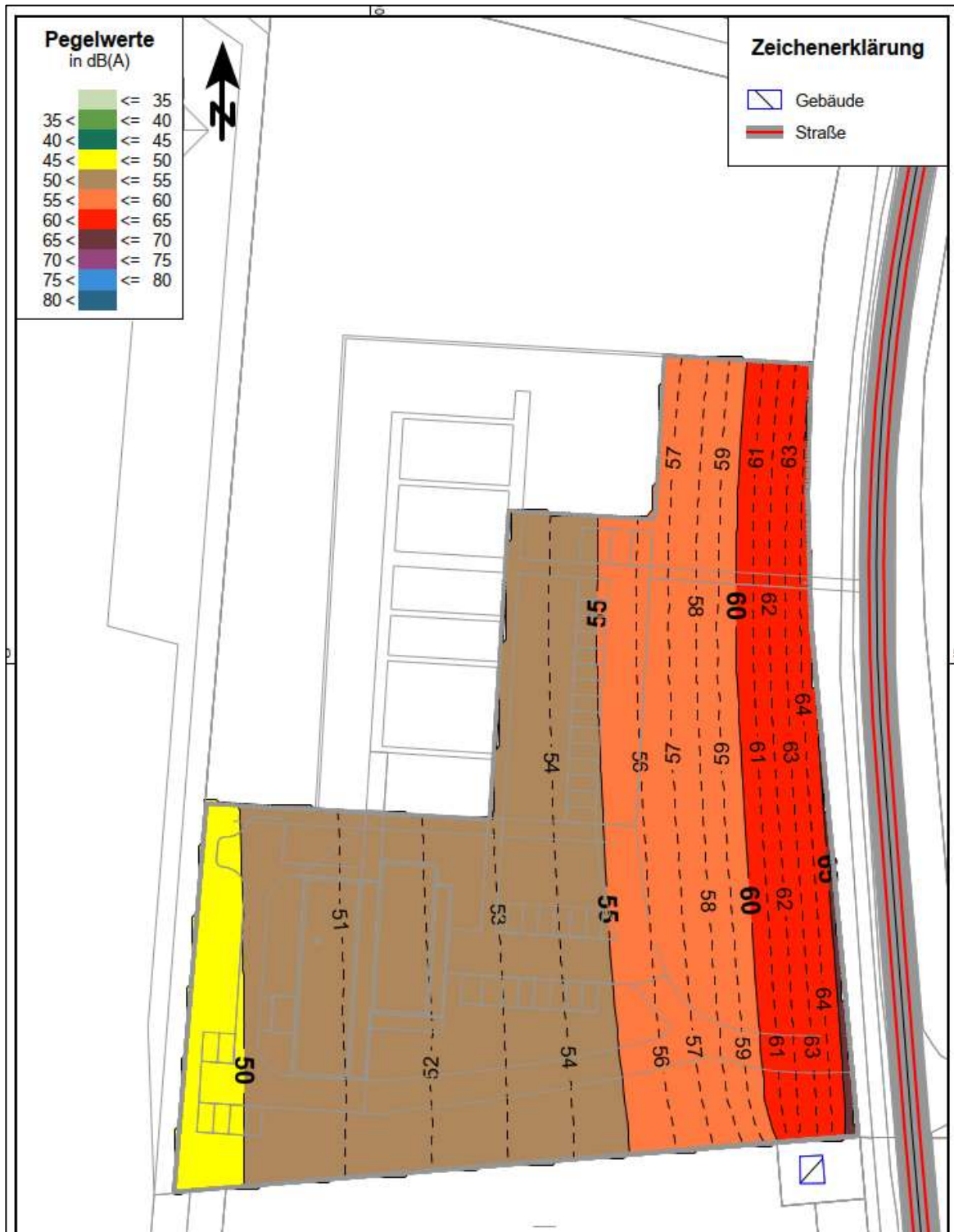


Abbildung 7: Verkehrslärmsituation im Plangebiet tags

Weiterhin werden auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im relevanten Tageszeitraum eingehalten.

4.4.2 Geruchsimmissionen und Schadstoffe

Ein entsprechendes Geruchsgutachten³ unter Berücksichtigung der relevanten landwirtschaftlichen Betriebe ist erstellt. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen wurden alle landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt, die auf das Plangebiet einwirken, mindestens jedoch alle im 600 m Radius gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Das Ergebnis sieht wie folgt aus:



Abbildung 8: Ermittlung der Gesamtbelastung

Demzufolge beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich des geplanten Krematoriums maximal 7 % der Jahresstunden (höchster Wert an der nordwestlichen Ecke. Der im Anhang 7 der TA Luft für Arbeitnehmer (gewerbliche Nutzung ohne Wohnnutzung) angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 25 % der Jahresstunden wird somit sicher eingehalten. Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe sind dabei nicht berücksichtigt worden, der zulässige Immissionswert ist jedoch auch bei weitem nicht ausgeschöpft, so dass auch Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe nicht relevant eingeschränkt sind.

Auf der Grundlage der ermittelten Luftschadstoffimmissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Luftschadstoffen ermittelt. Die Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaub-Konzentration PM₁₀, Feinstaub-Konzentration PM_{2,5}, Staubbiederschlag und Deposition an Dioxinen/Furanen und Stickstoffoxiden unterschreiten jeweils den Immissionswert für die irrelevante Gesamtzusatzbelastung, so dass keine Ermittlung der Gesamtbelastung erfolgen musste.

Demzufolge ist keine unzulässige Geruchsimmissionsbelastung zu erwarten.

³ Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH: Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1 + 2/01. Lingen, d. 19.02.2026

Die Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition unterschreitet das Abschneidekriterium, so dass hierzu keine vertiefende Untersuchung vorzunehmen war.

Bzgl. der Quecksilber-Deposition wurde festgestellt, dass die Gesamtzusatzbelastung über dem Grenzwert einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung liegt. Demzufolge war eine Gesamtbelastung zu ermitteln. Zur Vorbelastung an Quecksilber-Deposition liegen keine Messdaten der lokalen Messstation Emsland DENI043 des Luftqualitäts-Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) vor. Da sich keine weiteren Quecksilber-Emittenten im Einwirkungsbereich befinden, ist lt. Gutachten gesichert davon auszugehen, dass der Immissionswert für die Gesamtbelastung eingehalten wird.

4.5 Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Geplant ist die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes, welches zudem in Richtung der Siedlungsstrukturen bereits im Bestand eingegrünt ist, so dass es keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes darstellt.



Abbildung 9: Auszug aus der Präsentation vom 10.11.2025 (pptx-Datei) der Architekten Exeler

4.6 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Die Belange von Natur und Landschaft werden, wie auch die sonstigen Belange des Umweltschutzes, im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) ausführlich dargelegt. Auf die dortigen detaillierten Ausführungen sei verwiesen. Die wesentlichen Ergebnisse werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Bestand von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche, die als Friedhofsfläche ausgewiesen ist. Im Änderungsbereich befindet sich ein Roteichenforst, ein bestehender Parkplatz und ein Weg zu einem Gebäude öffentlicher Nutzung, sowie an das Gebäude anliegende Scher- und Trittrasenflächen. Der Änderungsbereich grenzt direkt an einen Friedhof, am westlichen Rand grenzt ein nährstoffreicher Graben an. Östlich des Plangebiets liegt die L 875, auf dessen Gegenseite sich zwei Gewerbebetriebe befinden.

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte im Rahmen von 6 Kartierdurchgängen von Mitte März bis Ende Juni 2025. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 34 Brutvögel mit Brutverdacht

oder Brutnachweis festgestellt. Mit Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Baumpieper, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer wurden insgesamt sieben Arten erfasst, die nach der Roten Liste Niedersachsens bzw. Deutschland als einen Gefährdungsstatus aufweisen oder auf der Vorwarnliste stehen. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche konnten Stieglitz und Star festgestellt werden.

Eine Erfassung von Fledermäusen erfolgte per Detektoraufnahme an insgesamt vier Kartierterminen in 2025. Im Ergebnis wurden das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, der Große und Kleine Abendsegler sowie die Zwergfledermaus erfasst. Die Arten wurden jagend im Gebiet festgestellt, für drei Arten wurden gem. Gutachten Transferrouen festgestellt. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.

Bei dem von der Planung betroffenen Boden handelt es sich um Mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley. Dieser ist bereichsweise durch die bestehenden Nutzungen überprägt.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an den Friedhof an. Westlich des Änderungsbereiches befinden sich Weideflächen und östlich angrenzend verläuft die Nord-Süd-Straße (K 147), auf dessen Gegenseite zwei Gewerbebetriebe liegen. Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiches, der z.T. durch Gehölzstrukturen gegliedert und landwirtschaftliche Betriebe geprägt ist.

Weitere besondere Wertigkeiten oder Belastungssituationen sind hinsichtlich der weiteren abiotischen Schutzgüter (Boden, Klima, Luft) nicht ersichtlich.

Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung

Mit dieser vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Versiegelungen vorbereitet. Mit der Überplanung von Biotoptypen einhergehend wird auch potenzieller Lebensraum für Fauna dauerhaft entzogen. Diese im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeinträchtigungen werden mit der Eingriffsbilanzierung der Biotoptypen berücksichtigt.

Mit der 52. Flächennutzungsplanänderung wurde ein Standort gewählt, der als Friedhofsfläche ausgewiesen ist und eine verkehrliche Anbindung aufweist. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen werden im nachfolgenden Bebauungsplan konkretisiert.

Die optischen Fernwirkungen durch die mit der 52. Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Planung, insbesondere durch den mit dem Vorhaben verbundenen Schornstein, werden aufgrund der bestehenden geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und den weiter bestehenden sichtverschattenden Gehölzen, die stellenweise ähnliche Höhen aufweisen, als nicht erheblich eingestuft.

Das Kompensationsdefizit, das durch die 52. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet wird, beträgt nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags 8.288 Werteinheiten. Im nachfolgenden Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung geltungsbereichsinterner Maßnahmen konkretisiert. Für plangebietsexterne Kompensationsmaßnahmen sind gemeindeeigene Flächen vorgesehen, die etwa 5 km vom Änderungsbereich entfernt in südöstlicher Richtung liegen.

Artenschutz

Im Hinblick auf den Artenschutz wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Gutachten erstellt⁴. Auf Umsetzungsebene werden Maßnahmen, insbesondere

⁴ Regionalplan & uvp (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“

bauezeitliche Vermeidungsmaßnahmen, erforderlich. Für den voraussichtlich betroffenen Star sind konkret drei Nistkästen im räumlichen Umfeld des Vorhabens anzubringen.

Natura 2000-Verträglichkeit

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht berührt. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer Natura 2000- Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Ems“ in etwa 7 km und das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ in etwa 8 km südöstlicher Richtung vom Änderungsbereich. Auf niederländischer Seite befindet sich das nächst gelegene Natura 2000-Gebiet in über 12 km Entfernung („Lieftingsbroek“, NL 2003028)⁵.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Schutzgebiete oder -objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG.

Die nächst gelegenen Schutzgebiete befinden sich in südöstlicher Richtung. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00023 „Emstal“ in ca. 4,5 km Entfernung sowie um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00032 „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ in etwa 7 km Entfernung.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten in der Umgebung ist aufgrund der genannten Abstände zum Änderungsbereich sowie der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche nicht abzuleiten.

Darstellung von Landschaftsrahmenplan/ Landplan

Gemäß des Landschaftsrahmenplans (2001) liegen innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen vor. Die Planung wird daher als vereinbar mit den Zielvorstellungen des Landschaftsrahmenplans betrachtet.

Da der Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen aus dem Jahr 1994 stammt und damit stark veraltet ist, wird dieser nicht herangezogen.

4.7 Belange der Forstwirtschaft

Das Friedhofsgelände stellt sich in seiner Gesamtheit überwiegend als Waldfläche dar, für den hier vorliegenden Änderungsbereich gilt das nur teilweise. Insbesondere der östliche Bereich ist durch Waldbestand geprägt, im Süden grenzen ebenfalls Wald- oder waldähnliche Gebiete an.

Gemäß der Einschätzung der Unteren Waldbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde ist der beanspruchte Wald (Roteichenforst) in einem Verhältnis von 1:1,4 auszugleichen.

Die Ersatzaufforstung ist auf einer für den Waldersatz anerkannten Poolfläche in der Gemeinde Niederlangen vorgesehen (Lat-032). Diese befindet sich in etwa 6,5 km Entfernung in südöstlicher Richtung vom Änderungsbereich.

Für den konkretisierenden Bebauungsplan ist bereits absehbar, dass sich der Umfang des Waldersatzes noch reduzieren wird, da Teilflächen als Fläche für Wald festgesetzt und damit erhalten werden.

⁵ <https://natura2000.eea.europa.eu/>

4.8 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Technische Infrastruktur

Die Stromversorgung des Änderungsbereiches ist im Bestand sichergestellt. Es wird gegebenenfalls die Errichtung von Netzergänzungen erforderlich.

Die zentrale Trinkwasserversorgung erfolgt durch den örtlichen Wasserverband.

Das Plangebiet wird an das öffentliche Abwassernetz und somit über die kommunale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Es wird ggf. der Bau neuer Kanalisationsleitungen erforderlich.

Im Bereich von erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das „Merkblatt über Baumpflanzungen und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere auf Abschnitt 3.2, sowie auf das DVGW Regelwerk 125 verwiesen. Mit den örtlichen Versorgungsunternehmen ist bezüglich der Planung des Versorgungsnetzes rechtzeitig vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen Kontakt aufzunehmen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Eventuell anfallender Sondermüll ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Bei der Durchführung der Planungen sowie der Erschließungsmaßnahmen sind die im Merkblatt der Hauptamtlichen Brandschau aufgeführten Anforderungen an Feuerwehrezufahrten und Löschwasserversorgung zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes zu beachten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Stadt- bzw. Gemeindebrandmeister und der Abteilung *Vorbeugender Brandschutz* beim Landkreis Emsland festzulegen.

Die Versorgung des Änderungsbereiches mit Telekommunikationsleitungen an das jeweilige Netz wird sichergestellt. Der Ausbau des Leitungsnetzes wird rechtzeitig abgestimmt.

4.9 Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im Änderungsbereich möglich ist. Diesbezüglich liegt ein Gutachten vor.⁶ Demzufolge kann das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen in den westlich angrenzenden Graben abgeleitet werden, das übrige anfallende Oberflächenwasser soll über mindestens 0,15 m tiefe Mulden zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden. Die Inhalte der Entwässerungsplanung werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist dies jedoch nicht relevant.

4.10 Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist im Bestand des Friedhofsgeländes gegeben. Im Rahmen der Neuordnung dieses bleibt der Anschlusspunkt an die K 147 unverändert, die Zuordnung

⁶ M&O Büro für Geowissenschaften: Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Spelle, 19. März 2026

des ruhenden Verkehrs wird dem geänderten städtebaulichen Konzept entsprechend angepasst.

Der Landkreis Emsland hatte im Rahmen seiner Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Auf der überarbeiteten Fläche ist bisher der kommunale Friedhof ausgewiesen. Zugehörige Parkplätze sind an der Südseite vorhanden und über eine Zufahrt direkt an die K147 angeschlossen. Diese Zufahrt soll auch weiterhin genutzt werden, allerdings als direkte Zuwegung zum Krematorium. Die Parkplätze sollen zwischen Kreisstraße und bestehendem Friedhof ausgewiesen werden.

Der ausgewiesene Bereich liegt westlich der Kreisstraße 147 an freier Strecke. Entsprechend ist die Anbauverbotszone von 20 m zu beachten. Dies gilt auch für geplante Stellflächen. Gegebenenfalls ist hier eine separate Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland erforderlich.

Grundsätzlich bestehen gegen die zukünftige Nutzung der vorhandenen Zufahrt in km 49,560 der Kreisstraße 147 keine Bedenken, wenn diese von der Breite und Gestaltung her den zukünftigen Bedürfnissen in Sachen Erschließung angepasst wird. Hier ist eine direkte Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland erforderlich.

Von der Kreisstraße 147 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland keine Ansprüche in Bezug auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen erhoben werden

Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anzuhören.

Den Hinweisen wird seitens der Gemeinde Sustrum im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungsplan bzw. Genehmigungsebene) gefolgt.

4.11 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können.

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist.

4.12 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel liegen im Plangebiet nicht vor.

4.13 Altlasten

Altablagerungen im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung, die eine Bebauung verhindern bzw. beeinflussen, sind der Gemeinde Sustrum nicht bekannt.

4.14 Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Hierbei handelt es sich um das Emslandlager Neusustrum in Sustrum-Moor mit all seinen Bestandteilen, insbesondere dem Teich, der Sandsteinstele sowie der Parkanlage.

Das Emslandlager Neusustrum ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aus geschichtlichen Gründen gemäß § 3 Abs. 3 des NDSchG mit der Kennziffer 454052Gr0001 in das Verzeichnis der Baudenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des NDSchG. An der Erhaltung sowie am Schutz des Gebäudes und an der Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes des Denkmals besteht ein öffentliches Interesse. Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen u. a. nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz).

Die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmals vorliegt, obliegt in jedem Fall den Denkmalschutzbehörden und wird im Einzelfall im Baugenehmigungs- oder denkmalrechtlichen Verfahren geprüft. Da eine Bebauung für das Baudenkmal eine Beeinträchtigung darstellen kann, ist die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die „Hinweise“ zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan wurden um Aussagen zum Denkmalschutz ergänzt.

Änderungen für die Planungen resultieren daraus nicht, das Denkmal ist weit genug vom Plangebiet entfernt.

5 Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Samtgemeinde Lathen führt im Zuge der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.

5.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ging insbesondere eine Stellungnahme des Landkreises Emsland ein.

Dieser regte an, die übrigen Friedhofsflächen mit in den Geltungsbereich der Planung aufzunehmen. Dem wurde nicht gefolgt, da dafür ein städtebauliches Erfordernis nicht besteht.

Aus Sicht der unteren Waldbehörde (UWB) und unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurde darauf hingewiesen, dass der zu überplanender Waldbestand in einem angemessenen Verhältnis von mindestens 1 : 1,4 auszugleichen ist. Dieser Anregung wurde gefolgt, der Ausgleich des von der Planung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geregelt.

Eingeforderte Konzepte zur Oberflächenentwässerung und zum Immissionsschutz (Gerüche, Verkehrs- und Gewerbelärm) wurden erstellt und sind in die Bauleitplanung eingeflossen.

Hinweisen zu den Rahmenbedingungen des Straßenbaurechts zur bestehenden Anbindung des Plangebietes und zur Beachtung der Bauverbotszone von 20 m entlang der Kreisstraße werden bereits beachtet, Änderungen für die Planungen resultieren daraus nicht. Weitere Hinweise zum Straßenbaurecht sind im Rahmen der Baugenehmigungsunterlagen zu berücksichtigen.

5.3 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Inhalte der Planung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den beschriebenen Zielsetzungen wird der Änderungsbereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ dargestellt. Damit können alle vorgesehenen baulichen Anlagen in Verbindung mit der Einäscherungsanlage innerhalb des Baugebietes umgesetzt werden.

7 Ergänzende Angaben

7.1 Städtebauliche Übersichtsdaten

Der Änderungsbereich weist insgesamt eine Größe ca. 1 ha auf.

7.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	20.03.2025
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	11.04.2025
Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Ortsübliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit	
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Feststellungsbeschluss durch den Rat	

Die Begründung ist der Planzeichnung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes beige-fügt.

Lathen, den

(Samtgemeindebürgermeister)

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Samtgemeinde Lathen plant die Errichtung eines Krematoriums nordwestlich des Ortsteils Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum. Hintergrund der Planungen ist der Wunsch, auf der Fläche des Friedhofes in Sustrum Moor ein Krematorium zu errichten. Dies entspricht dem allgemein wachsenden Bedarf an Kremationen, gleichzeitig sind die nächsten Krematorien relativ weit entfernt gelegen.

Zur Umsetzung der Planung ist die 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lathen erforderlich. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 10.038 m², die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Friedhofsfläche dargestellt ist.

Auf nachgelagerter Ebene ist auch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Krematorium“ notwendig.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bereitet die Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Krematorium vor. Hintergrund der Planung ist der Wunsch, auf der Fläche des Friedhofes in Sustrum Moor ein Krematorium zu errichten. Dies entspricht dem allgemein wachsenden Bedarf an Kremationen, gleichzeitig sind die nächsten Krematorien relativ weit entfernt gelegen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]

Es wurden Untersuchungen zu Schall und Geruch durchgeführt. Mit dem Vorhaben sind keine unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten.

In Bezug auf Gewerbelärm ergibt sich keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung. Hinsichtlich des Verkehrslärms werden ebenfalls keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen erwartet.

Störfallbetriebe im näheren Umfeld des Änderungsbereiches sind nicht vorhanden oder bekannt. Eine Zulässigkeit von Störfallbetrieben innerhalb des Änderungsbereiches besteht nicht.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht berührt (vgl. weiter unten). Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer Natura 2000- Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet „Ems“ in etwa 7 km und das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ in etwa 8 km in südöstlicher Richtung vom Änderungsbereich. Auf niederländischer Seite befindet sich das nächst gelegene Natura 2000-Gebiet in über 12 km Entfernung („Lieftingsbroek“, NL 2003028)⁷.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel)

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel)

Die Samtgemeinde Lathen hat daher analysiert, inwieweit alternative Flächen in § 30, § 34 oder § 35 BauGB-Gebieten Alternativen für die geplante Neuausweisung darstellen können. Sie hat dabei festgestellt, dass aus Gründen der Pietät und zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte mit der Nachbarschaft ein Standort auf einem Friedhof oder angrenzend daran am besten geeignet ist.

⁷ <https://natura2000.eea.europa.eu/>

Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Lathen gerechtfertigt, den Belang der Errichtung eines Krematoriums auf vorbelasteten Freiflächen höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs, der im Ergebnis einen Verzicht auf die Errichtung eines Krematoriums innerhalb der Samtgemeinde bedeuten würde, da besser geeignete alternative Flächen derzeit im Samtgemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen.

Landwirtschaftlich oder für Wohnzwecke genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Gehölzbestände in Anspruch genommen, die als Wald eingestuft werden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1a Abs. 5 BauGB]

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist grundsätzlich eine Ausrichtung der Dachflächen nach Süden sowie Ost und West möglich, um somit eine sonnenoptimierte Bauweise zu unterstützen. Durch die Errichtung von Gebäudeteilen oder Nebenanlagen mit Flachdach ist zusätzlich eine optimale Ausrichtung bzw. Dachbegrünung individuell möglich.

Zudem bleiben auf nachgelagerter Ebene (Bebauungspläne) Teile der Bauflächen als Grünflächen bzw. Waldflächen unversiegelt und tragen somit zum Erhalt des Temperatur- und damit Luftaustausch bei. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]

Mit der Planung werden Neuversiegelungen vorbereitet. Von der Flächeninanspruchnahme sind vor allem ein Roteichenforst sowie in Randbereichen Scher- bzw. Trittsenflächen und eine Zierhecke betroffen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen sowie Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Die nächst gelegenen Schutzgebiete befinden sich in südöstlicher Richtung. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00023 „Emstal“ in ca. 4,5 km Entfernung sowie um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00032 „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ in etwa 7 km Entfernung.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten in der Umgebung ist aufgrund der genannten Abstände zum Änderungsbereich sowie der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche nicht abzuleiten.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Im Hinblick auf den Artenschutz wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Gutachten erstellt⁸. Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden. Konkret umfasst dies folgende Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzes:

Vermeidungsmaßnahme V 1: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölzbrütenden Vögel oder Fledermäuse.

Vermeidungsmaßnahme V 2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Vermeidungsmaßnahme V 3: Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme V 4: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung bzw. vor anderen bodenbearbeitenden Maßnahmen der Eingriffsbereich durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung artenschutzrechtlich gestattet. Des Weiteren sind Vergrämnungsmaßnahmen vor Ansiedlung in Absprache mit der ÖBB (siehe V3) denkbar, wenn sie fachlich und artspezifisch sinnvoll sind.

Vermeidungsmaßnahme V 5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).

Vermeidungsmaßnahme V 6: Lichtwirkungen auf die dem Planungsbereich zukünftig angrenzenden wertvollen Gehölzbereiche sind durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustelle(n) und der Zuwegung(en) auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen sollte auf das Nötigste reduziert werden. Die Beleuchtung sollte möglichst von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten abgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie

⁸ Regionalplan & uvp (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“

einsparen und die Lichtimmission reduzieren. Es sollten insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel verwendet werden.

Für den voraussichtlich betroffenen Star sind konkret drei Nistkästen im räumlichen Umfeld des Vorhabens anzubringen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]

In Bezug auf Gewerbelärm ergibt sich keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung. Hinsichtlich des Verkehrslärms werden ebenfalls keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen erwartet⁹.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wurde zur Prüfung und Bewertung der Geruchsstoffeinträge eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt¹⁰. Im Ergebnis der Untersuchung beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Bereich des geplanten Krematoriums maximal 7 % der Jahresstunden. Damit wird der in der TA Luft für Arbeitnehmer festgelegte Immissionsrichtwert von 25 % der Jahresstunden eingehalten.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um ein weitgehend unversiegeltes Gebiet mit einem Roteichenforst. Versiegelungen sind vorhanden in Form eines Parkplatzes im Süden des Änderungsbereiches mit Wegebeziehungen zum Gebäude öffentlicher Nutzung. Mit der Planung werden zusätzliche Bodenversiegelungen vorbereitet. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Daher sind die Beeinträchtigungen als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Zweck dieses Gesetzes ist

⁹ TÜV Süd Industrie Service GmbH (2026): Schalltechnischer Bericht Nr. LL19863.1/01. Zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

¹⁰ Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten (2026): Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum

den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr. 1]

Innerhalb des Änderungsbereiches ist Wald vorhanden. Gemäß der Einschätzung der Unteren Waldbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde ist der beanspruchte Wald (Roteichenforst) in einem Verhältnis von 1:1,4 auszugleichen. Der Wald hat eine Flächengröße von etwa 0,65 ha. Somit ist eine Kompensation als Erstaufforstung aus standortgerechten Holzarten auf einer Fläche von etwa 0,9 ha vorzunehmen. Der neu entstandene Wald muss in seiner Wertigkeit der Waldfunktionen mindestens denen des umgewandelten entsprechen.

Die Ersatzaufforstung ist auf einer für den Waldersatz anerkannten Poolfläche in der Gemeinde Niederlangen vorgesehen (Lat-032). Diese befindet sich in etwa 6,5 km Entfernung in südöstlicher Richtung vom Änderungsbereiches. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 15/3 und 16/2, Flur 6, Gemarkung Niederlangen. Auf dieser Fläche steht für den Waldersatz noch ausreichend Fläche zur Verfügung.

Für den konkretisierenden Bebauungsplan ist bereits absehbar, dass sich der Umfang des Waldersatzes noch reduzieren wird, da Teilflächen als Fläche für Wald festgesetzt und damit erhalten werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das nächstgelegene Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie ist der Walchumer Schlot, der etwa 1 km entfernt in westlicher Richtung liegt und zu den Sandgeprägten Tieflandbächen zählt. Der chemische Zustand ist insgesamt als nicht gut bewertet¹¹.

Der Grundwasserkörper wird als „Mittlere Ems Lockergestein links“ und ist mengenmäßig sowie chemisch in einem guten Zustand¹².

Landschaftsplanung

- *Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland 2001*

Hinsichtlich des Landschaftsrahmenplans liegen innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen vor.

- *Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen*

Da der Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen aus dem Jahr 1994 stammt und damit stark veraltet ist, wird dieser nicht herangezogen.

Umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

¹¹ Umweltkarten Niedersachsen (2026): Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten: Fließgewässer (WRRL). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Letzter Zugriff März 2026

¹² Umweltkarten Niedersachsen (2026): Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten: Fließgewässer (WRRL). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Letzter Zugriff März 2026

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017, zuletzt geändert am 07.09.2022) enthält keine geltungsbereichsbezogenen Aussagen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland von 2010 weist den Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus, aufgrund des hohen Ertragspotenzials. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet handelt und die Samtgemeinde Lathen von ihrer Abwägungsmöglichkeit Gebrauch macht. Zudem ist die Großflächigkeit des Vorbehaltsgebietes zu berücksichtigen. Die aktuelle Nutzung besteht aus einem Friedhof mit Waldfläche.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden im Februar 2025 nach Drachenfels aufgenommen¹³.

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet umfasst einen Roteichenforst (WXE), einen bestehenden Parkplatz (OVP) mit einem Weg (OVW) zu einem Gebäude öffentlicher Nutzung (ONZ), sowie an das Gebäude anliegende Scher- bzw. Trittrasenflächen (GR). Zudem befindet sich ein Beet (ER) südöstlich des Gebäudes. Im Nordwesten, des Plangebietes befindet sich ein Gehölzarmer Friedhof (PFA). Am östlichen Rand dieses Friedhofes verläuft eine Zierhecke (BZH) der Pflanzengattung Thuja. Im Westen grenzt das Plangebiet an einen nährstoffreichen Graben (FGR). Im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich eine Zuwegung zu einem Förderturm (OWV) im Plangebiet. Der Förderturm selbst liegt außerhalb des Plangebietes.

Der Parkplatz (OVP), ebenso wie der Weg (OVW) ist versiegelt und wird durch eine Zierhecke der Art europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Lorbeer (*Laurus*) von dem Roteichenforst abgegrenzt. Der westlich des Parkplatzes liegende Wald besteht zu über 50% aus Laubholz mit einer Dominanz der Roteiche (*Quercus rubra*). Des Weiteren finden sich Lärchen (*Larix*) und Douglasien (*Pseudotsuga menziesii*) sowie Buchen (*Fagus*) im Aufwuchs und Totholz.

¹³ Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

Die Lärchen (*Larix*) und Douglasien (*Pseudotsuga menziesii*) weisen einen Stammdurchmesser von bis zu 30-40 cm auf, die Roteichen (*Quercus rubra*) bis zu 65 cm. Außerdem finden sich in dem Roteichenforst Rhododendron, Rubus und Brombeere. Das Waldgebiet westlich des Friedhofes ist geprägt von Roteichen (*Quercus rubra*), die in zwei Reihen angepflanzt wurden. Hinter dem öffentlichen Gebäude nordwestlich, befindet sich ein lichtetes Stück, das von Brennesseln dominiert wird. Der östliche und nördliche Teil des Roteichenforstes ist stark aufgelichtet und es finden sich fast ausschließlich Roteichen. Insgesamt kann der Wald als vital beschrieben werden.

Südöstlich des Gebäudes öffentlicher Nutzung befindet sich ein Beet, nördlich Scheer- und Trittrasen. Ebenfalls befindet sich südöstlich des Friedhofes eine Fläche mit Scheer- und Trittrasen. In der nordöstlichen Ecke des Friedhofes finden sich drei Douglasien.

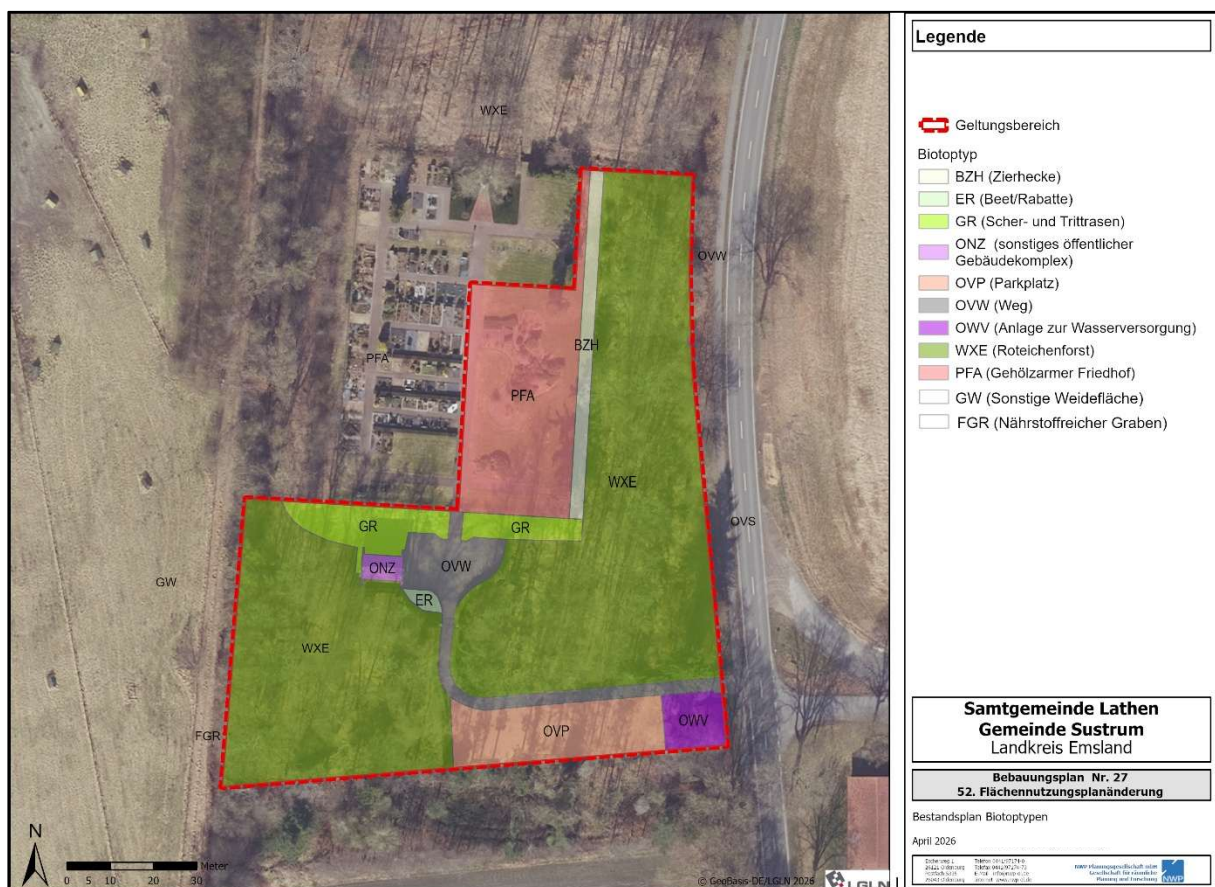


Abbildung 7: Biotoptypen des Plangebietes in Überlagerung mit dem aktuellen Luftbild

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

Brutvögel

Derzeitiger Zustand

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte im Rahmen von 6 Kartierdurchgängen von Mitte März bis Ende Juni 2025¹⁴. Im Umkreis von 100-200 m wurden alle gefährdeten und streng geschützten Arten um das Plangebiet reviergenau erfasst. Die Kartierung erfolgte gem. den Methodenstandards nach Südbeck et al. 2025.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 34 Brutvögel mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Darunter wurde der Mäusebussard als Überflieger aufgenommen. Mit Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Baumpieper, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer wurden insgesamt sieben Arten erfasst, die nach der Roten Liste Niedersachsens bzw. Deutschland als einen Gefährdungsstatus aufweisen oder auf der Vorwarnliste stehen. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche konnten Stieglitz und Star festgestellt werden.

Fledermäuse

Eine Erfassung von Fledermäusen erfolgte per Detektoraufnahme an insgesamt vier Kartierterminen¹⁵.

Im Ergebnis wurden insgesamt fünf Fledermausarten festgestellt. Es handelt sich um das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, der Große und Kleine Abendsegler sowie die Zwergfledermaus. Die Arten wurden jagend im Gebiet festgestellt, für drei Arten wurden gem. Gutachten Transferrouen festgestellt. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt natürlich Funktionen. Er stellt Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Zudem ist er Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Weiterhin dient er als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers. Außerdem weist der Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auf sowie im Hinblick auf Nutzungsfunktionen (z.B. als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung etc.).

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 10.038 m² mit überwiegend unversiegelter Fläche.

Gemäß BK-50 liegt im Änderungsbereich Mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley vor¹⁶. Dieser ist bereichsweise durch die bestehenden Nutzungen überprägt.

¹⁴ Regionalplan & uvp (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“

¹⁵ Regionalplan & uvp (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“

¹⁶ NIBIS®Kartenserver (2026): Bodenkunde: Bodenkarte 1:50.000 (BK50). NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2026

Angaben zu Altlasten (Altablagerungen, Rüstungsaltslasten, Schlammgrubenverdachtsflächen) sind im Änderungsbereich sowie in der näheren Umgebung nicht verzeichnet¹⁷.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Der Grundwasserstand im Änderungsbereich wurde angehoben und die Grundwasserneubildung liegt zwischen 0-50 mm pro Jahr¹⁸. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft¹⁹.

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Oberflächengewässer. Westlich an das Plangebiet grenzt ein Graben an. Das nächstgelegene Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie ist der Walchumer Schlot, der etwa 1 km entfernt in westlicher Richtung liegt und zu den Sandgeprägten Tieflandbächen zählt. Der chemische Zustand ist insgesamt als nicht gut bewertet²⁰.

Der Grundwasserkörper wird als „Mittlere Ems Lockergestein links“ bezeichnet und ist mengenmäßig sowie chemisch in einem guten Zustand²¹.

Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden²².

Die Hinweiskarte Starkregen enthält für den Änderungsbereich keine relevanten Aussagen. Im südöstlichen Randgebiet im Bereich des bestehenden Parkplatzes können Überflutungstiefen von 10 bis 30 cm und Fließgeschwindigkeiten bis zu maximal 0,5 m/s auftreten²³.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Änderung des bestehenden Zustandes auszugehen.

¹⁷ NIBIS®Kartenserver (2026): Bodenkunde: Altlasten. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2026

¹⁸ NIBIS®Kartenserver (2026): Hydrogeologie: Grundwasserneubildung (mGROWA22): Jahr. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2026

¹⁹ NIBIS®Kartenserver (2026): Hydrogeologie: Hydrogeologische Eigenschaften des Untergrundes: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HUEK 200). NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2026

²⁰ Umweltkarten Niedersachsen (2026): Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten: Fließgewässer (WRRL). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Letzter Zugriff März 2026

²¹ Umweltkarten Niedersachsen (2026): Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten: Fließgewässer (WRRL). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Letzter Zugriff März 2026

²² Umweltkarten Niedersachsen (2026): Hochwasserschutz: Überschwemmungsgebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Letzter Zugriff März 2026

²³ Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024): Hinweiskarte Starkregengefahren. Letzter Zugriff März 2026

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich liegt im maritim geprägten Klimabereich und ist geprägt von milden Wintern und kühlen Sommern²⁴. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 823 mm und die mittlere Jahrestemperatur beträgt 10 °C, darunter im Sommerhalbjahr 14,9 °C und im Winterhalbjahr 5 °C²⁵.

Der im Änderungsbereich vorhandene Wald weist ein eigenes Bestandsklima auf mit Frischluftproduktion sowie einer temperatúrausgleichenden Wirkung durch Kaltluftproduktion.

Gemäß der geruchstechnischen Untersuchung sind im Änderungsbereich keine besonderen Belastungsquellen durch Luftschadstoffe ersichtlich²⁶.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten der Gemeinde Sustrum und grenzt im Norden an den Friedhof an. Westlich des Änderungsbereiches befinden sich Weideflächen und östlich angrenzend verläuft die Nord-Süd-Straße (K 147), auf dessen Gegenseite zwei Gewerbebetriebe liegen.

Gemäß geruchstechnischer Untersuchung benötigt das Krematorium einen Schornstein mit einer Höhe von 26 m über Grund und einem Durchmesser von 35 cm (das entspricht einer Höhe von ca. 36 m NHN).

In Anlehnung an die Empfehlungen des NLT-Papiers²⁷ ist das Landschaftsbild in einem Radius der 15-fachen Höhe zu betrachten, d.h. in einem Umkreis von ca. 400 m. Der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe umfasst den Bereich, in dem der Schornstein besonders sichtbar ist und er folglich das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann.

In dem Betrachtungsraum liegen hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzungen (Ackerflächen) vor, die z.T. durch Gehölzstrukturen gegliedert und landwirtschaftliche Betriebe geprägt sind. Westlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Tierhaltungsanlage.

²⁴ LBEG, NIBIS-Kartenserver (2026): Klimaregionen Niedersachsen, Letzter Zugriff März 2026

²⁵ NIBIS®Kartenserver (2026): Klima und Klimawandel. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2026

²⁶ Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten (2026): Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum

²⁷ NLT (2011): Mobilfunkmasten und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten.

Gemäß des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Emsland aus dem Jahr 2001 liegen innerhalb sowie in unmittelbarer Nähe keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen in Bezug auf das Landschaftsbild vor. Als Vorbelastung sind die gewerblichen Flächen südöstlich des Änderungsbereiches herauszustellen.

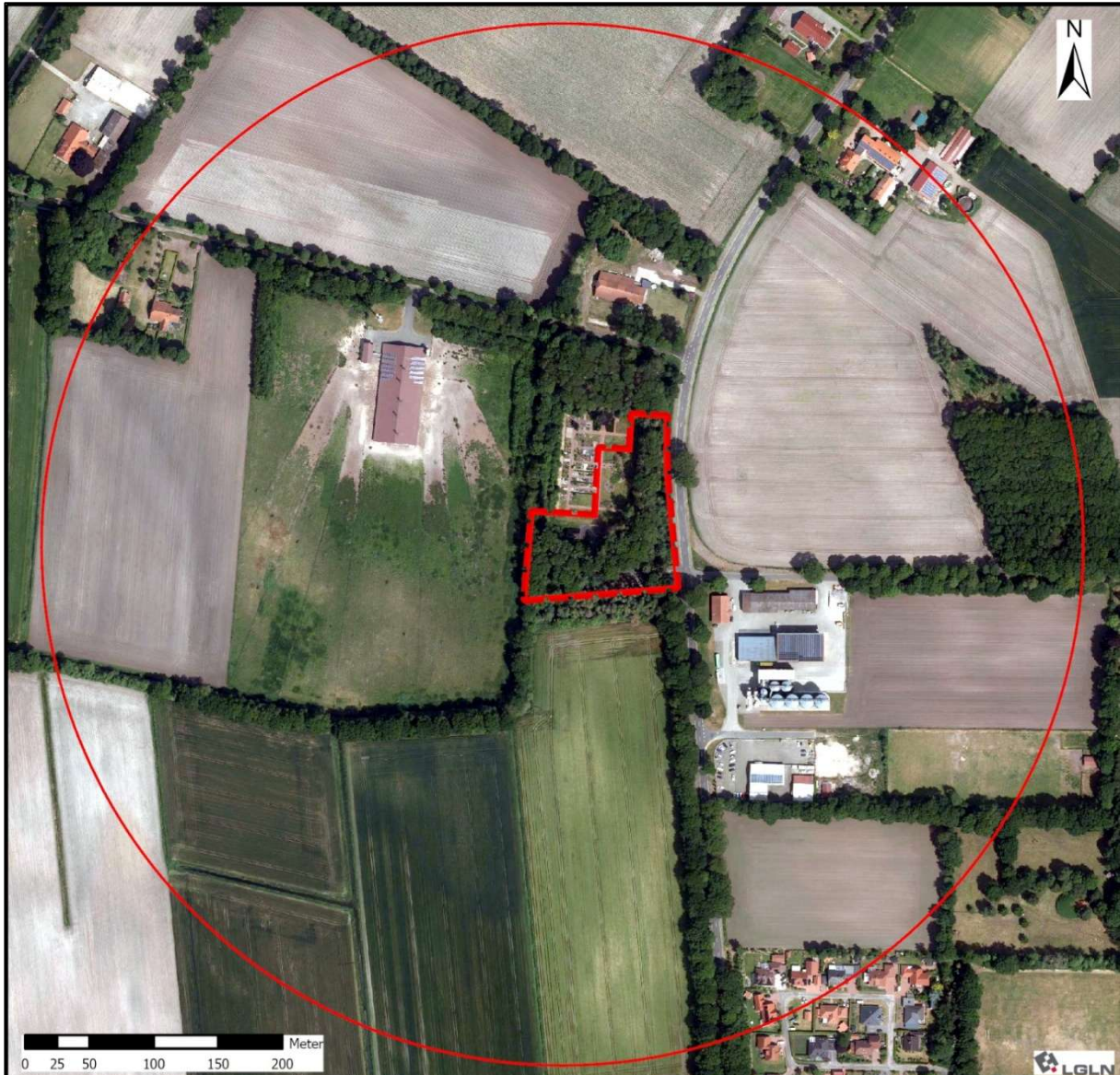


Abbildung 10: Betrachtungsraum Landschaftsbild

Dem Landschaftsbild wird aufgrund der intensiven Landnutzung ohne kulturhistorische Landschaftselementen bzw. naturraumtypischen Vielfalt insgesamt eine eher geringe Wertigkeit zugewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist mit einem Erhalt des derzeitigen Landschaftsbildes zu rechnen.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung²⁸.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Wohn- bzw. Arbeitsstätten vorhanden. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in unmittelbarer Nähe nördlich des Änderungsbereiches sowie in etwa 400 m Entfernung in westlicher Richtung. Entlang der K 147 sind weitere Siedlungsstrukturen vorhanden.

Erholungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Der Friedhof kann von Spaziergängern genutzt werden.

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist geprägt von Betrieben landwirtschaftlicher Nutzungen. Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von etwa 150 m. Von diesen Betrieben gehen Geruchsemissionen aus, die im Änderungsbereich wahrgenommen werden können. Daher wurde eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt, bei der alle landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt wurden, die auf den Änderungsbereich einwirken²⁹. Die geruchstechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Änderungsbereich maximal 7 % der Jahresstunden beträgt und damit den Immissionsrichtwert gemäß TA Luft einhält.

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung entstehen durch die Gewerbesituation östlich der K 147 Vorbelastungen durch Lärm, wobei der schalltechnische Orientierungswert für Friedhöfe von 55 dB(A) nur geringfügig im Südosten des Änderungsbereiches überschritten wird³⁰.

Erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sind im Änderungsbereich und der näheren Umgebung nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer Änderung des derzeitigen Zustandes auszugehen.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmäler) sind innerhalb des Änderungsgebietes nicht vorhanden³¹. Als Sachgut ist der Roteichenforst sowie der bestehende Parkplatz und das Friedhofsgebäude zu nennen.

In ca. 400 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Hierbei handelt es sich um das Emslandlager

²⁸ Schrödter, W; Habermann-Nieß, K; Lehmborg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn.

²⁹ Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten (2026): Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum

³⁰ TÜV Süd Industrie Service GmbH (2026): Schalltechnischer Bericht Nr. LL19863.1/01. Zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

³¹ Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege: Denkmalatlas Niedersachsen (Zugriff März 2026)

Neusustrum in Sustrum-Moor mit all seinen Bestandteilen, insbesondere dem Teich, der Sandsteinstele sowie der Parkanlage (Kennzeichen 454052Gr0001)³².

Innerhalb des Änderungsbereiches besteht Wald.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Hinsichtlich der Wechselwirkungen ist bei Nichtdurchführung der Planung von einem Fortbestehen des oben beschriebenen Wirkungsgefüges zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern auszugehen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ anstelle einer bislang dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“

³² Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege: Denkmalatlas Niedersachsen (Zugriff März 2026)

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans werden Versiegelungen einer Waldfläche vorbereitet. Dabei kommt es durch die Überplanung von Biotoptypen zum Verlust von potenziellem Lebensraum für die Fauna. Dies kann als eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung gewertet werden.

Auf nachgeordneter Planungsebene (Bebauungsplan) werden Festsetzungen getroffen, um große Teile der Gehölzbestände zu erhalten.

Mit der Planung wird der Verlust von Lebensraum des Stars vorbereitet und Höhlenbäume gehen verloren. Hierfür werden Nisthilfen im räumlichen Umfeld des Eingriffs erforderlich.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit 52. Flächennutzungsplanänderung werden dauerhafte Versiegelungen im Änderungsbe-
reich vorbereitet. Auf diesen Flächen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Na-
turhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläu-
fen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Es ist daher mit erheb-
lichen Beeinträchtigungen von Fläche und Boden zu rechnen.

Gemäß Baugrundgutachten ist der vorhandene Oberboden sowie die torfhaltigen Boden-
schichten aufgrund des hohen organischen Anteils nicht tragfähig für Bauwerkslasten und soll-
ten im Gründungsbereich durch einen geeigneten Füllboden ersetzt werden.³³

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der unmittel-
bar westlich des Änderungsbereiches verlaufende Graben wird durch die vorliegende Flächen-
nutzungsplanänderung nicht tangiert.

Die Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Neuversiegelung bisher unversiegelter
Flächen vor. Auf diesen Flächen entfällt die Versickerungsfunktion des Bodens und es ergeben
sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses. Zudem wird die Grundwasserspende
und die Grundwasserneubildungsrate reduziert.

Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das vorsieht, das anfallende Niederschlags-
wasser der befestigten Flächen im Plangebiet oberflächennah auf unbefestigten Grünflächen
versickern zu lassen. Das Niederschlagswasser, das bei dem geplanten Gebäude anfällt, wird
über Grundleitungen erfasst und in den westlich angrenzenden Vorfluter abgeleitet.³⁴

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

³³ Büro für Geowissenschaften M&O GbR (2026): Baugrundgutachten Projekt 8160-2025, Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“, Nord-Süd-Straße, 49762 Sustrum-Moor, Flurstück 19, Flur 1, Gemarkung Sustrum

³⁴ Büro für Geowissenschaften M&O (2026): Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Spelle, 18.März 2026.

Mit der Versiegelung und Überbauung des Waldbereiches geht die klimaausgleichende Funktion des Waldes verloren und es wird eine Änderung der lokalen Klimabedingungen verursacht.

Auf nachgelagerter Ebene (Bebauungsplan) werden Teile des Waldes zum Erhalt festgesetzt.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Der Änderungsbereich schließt an den bestehenden Friedhof an. Mit der Planänderung wird anstelle des Waldbestandes eine Nutzung als Sonderbaufläche mit der Nutzung Krematorium ermöglicht. Auf nachgeordneter Planungsebene (Bebauungsplan) werden Festsetzungen getroffen, um die Gehölzbestände möglichst weitgehend zu erhalten.

Gemäß geruchstechnischer Untersuchung benötigt das Krematorium einen Schornstein mit einer Höhe von 26 m über Grund und einem Durchmesser von 35 cm (das entspricht einer Höhe von ca. 36 m NHN). Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen durch mastartige Elemente hängt wesentlich von folgenden Kriterien ab:

Die Höhe der Mastanlage und die Entfernung des Betrachters zum Standort. Gemäß NLT³⁵ ist mit erheblichen Beeinträchtigungen i. d. R. im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zu rechnen. Der Effekt der höhenabhängigen Sichtweite überlagert sich jedoch mit einer abnehmenden Dominanz der Störung, da mit zunehmender Entfernung die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes abnimmt. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den das Objekt im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere, nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.

Die Transparenz der Landschaft. Nicht von jedem Standort aus ist das störende Objekt sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie Gehölzbestände, teils auch das Relief. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen mastartigem und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der vorstehend beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

Die Wertigkeit des Landschaftsbildes. Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes ist, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Ausführungen sind die Auswirkungen des mit dem Vorhaben verbundenen Schornsteins auf das Landschaftsbild folgendermaßen zu beurteilen: Der Standort des geplanten Krematoriums bleibt eingegrünt durch die nördlich und südlich bestehenden Gehölzbestände, auf konkretisierender Planungsebene (Bebauungsplan) werden zudem Gehölzbestände innerhalb des Änderungsbereiches dauerhaft zum Erhalt festgesetzt werden. Innerhalb des Betrachtungsraumes befinden sich mit den Gehölzbeständen, die entlang der Wege bzw. Straßen angeordnet sind und den Gehölzreihen, die die Hofstellen im

³⁵ NLT (2011): Mobilfunkmasten und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten.

Norden und Nordosten eingrünen sowie die landwirtschaftlichen Flächen im Südosten gliedern, sichtverschattende Elemente. Dabei weisen insbesondere die Gehölze nördlich sowie westlich des Änderungsbereiches ähnliche Höhen wie der notwendige Schornstein auf (Abgleich des Digitalen Oberflächenmodell (DOM20) mit Digitalem Geländemodell (DGM1)). Auch durch die östlich des Änderungsbereiches bestehenden Gewerbefläche mit Tanks wird die Sicht auf den Schornstein eingeschränkt sein.

Die optischen Fernwirkungen durch die mit der 52. Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Planung, insbesondere durch den mit dem Vorhaben verbundenen Schornstein, werden aufgrund der bestehenden geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und den weiter bestehenden sichtverschattenden Gehölzen, die stellenweise ähnliche Höhen aufweisen, als nicht erheblich eingestuft.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, in der sowohl der anlagenbezogene Mehrverkehr als auch der Gewerbelärm ausgehend vom Krematorium beurteilt wurde³⁶. In Bezug auf Gewerbelärm ergibt sich keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung. Hinsichtlich des Verkehrslärms werden ebenfalls keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen erwartet.

Gemäß der geruchstechnischen Untersuchung³⁷ ergeben sich durch den Betrieb des Krematoriumsofens aufgrund der hohen Temperaturen keine Geruchsemissionen. Es können Luftschadstoffemissionen anfallen, die nach der Reinigung über eine Abgasreinigungsanlage über einen Schornstein in die Umgebung abgeleitet werden sollen. Mit dem Vorhaben sind keine unzulässigen Geruchsmissionen zu erwarten.

Während der Bauphase ist verstärkt mit Abgas-, Lärm-, Staub-, Lichtemissionen, Erschütterungen und Bewegungen durch den Baubetrieb und -verkehr zu rechnen. Da sie zeitlich begrenzt sind, sind diese nicht als erheblich einzuschätzen.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Entfernung von 400 m zum Baudenkmal sowie der zwischen Geltungsbereich und Baudenkmal liegenden Raiffeisentankstelle und weiteren gewerbliche Nutzungen sind Auswirkungen auf das Denkmal nicht abzuleiten. Auf Ebene des konkretisierenden Bebauungsplanes bleiben innerhalb des Geltungsbereiches eingrünende Gehölze überwiegend bestehen und dauerhaft erhalten, so dass durch die vorgesehene Planung das Erscheinungsbild des Denkmals nicht gestört wird.

Mit der Planung wird der Verlust von Waldfläche vorbereitet.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

³⁶ TÜV Süd Industrie Service GmbH (2026): Schalltechnischer Bericht Nr. LL19863.1/01. Zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

³⁷ Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten (2026): Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Mit der 52. Flächennutzungsplanänderung wurde ein Standort gewählt, der im geltenden Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt ist und eine verkehrliche Anbindung bietet.

Auf der nachgelagerten Planungsebene (Bebauungsplan Nr. 27) werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen:

- Für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden Flächen für Wald im westlichen Bereich des Plangebietes sowie öffentliche Grünflächen mit einer Erhaltungsbindung im Südwesten des Plangebietes festgesetzt.
- Zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird eine maximale Gebäudehöhe von 16,50 m ü. NHN festgesetzt (entspricht etwa 6,50 über Grund). Eine Überschreitung ist lediglich für den notwendigen Schornstein zugelassen (max. Höhe von 37 m ü. NHN, entspricht etwa 27 m über Grund)).

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Fäll- und Rodungsarbeiten sollen nicht innerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen. Der Gehölzeinschlag ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren und auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist zu verzichten. Zudem sind die Bautätigkeiten von Beginn an durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen. Arbeiten zur Herrichtung des Baufeldes sowie notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli). Lichtwirkungen auf die zukünftig angrenzenden Gehölzbereiche sollen vermieden und während der Bauphase auf ein nötiges Minimum reduziert werden.
- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Erhaltenswerte Gehölzbestände entlang der südlichen und östlichen Grenze des Plangebietes sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN

18920 „Baumschutz bei Baustellen“ und der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R-SBB) entnommen werden.

- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden.

Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Nachfolgend wird eine Quantifizierung des plangebiets-externen Ausgleichsbedarfs (Eingriffsbilanzierung) nach dem Bewertungsmodell des Niedersächsischen Städtetags³⁸ vorgenommen. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren (WF) zugeordnet, wobei WF 0 den niedrigsten Wert darstellt und WF 5 den höchsten. Durch Multiplikation der Wertstufe mit der jeweiligen Flächengröße ergibt sich der Flächenwert in Werteinheiten (WE), der zu Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert wird. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Bestand:

Biotoptyp	Fläche (m²)	Wertstufe	Flächenwert
Beet (ER)	31	1	31
Scher- und Trittrasen (GR)	464	1	464
sonstiges Gebäude öffentlicher Nutzung (ONZ)	57	0	0
Parkplatz (OVP)	632	0	0
Weg (OVW)	533	0	0
Anlage zur Wasserversorgung (OWV)	178	0	0
Gehölzarmer Friedhof (PFA)	1.404	2	2.808
Gerodete Waldfläche (Roteichenforst (WXE)) *	6.485	1	6.485
Zierhecke (BZH)	254	2	508

Summe	10.038	10.296
--------------	---------------	---------------

* Waldersatz wird separat geregelt

³⁸ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

Planung:

Biotoptyp		Fläche (m²)	Wert- stufe	Flächen- wert
Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Krematorium" mit GRZ	10.038			
versiegelbar bis 80 %		8.030	0	0
Restfläche mit 20 % (Scher- und Trittrasen)		2.008	1	2.008
Summe		10.038		2.008

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich im Bestand ein Flächenwert von 10.296 Werteinheiten. Dem gegenübergestellt verbleiben bei Verwirklichung des Vorhabens 2.008 Werteinheiten. Es ergibt sich somit ein Defizit von **8.288 Werteinheiten**, das extern ausgeglichen werden muss.

Im nachfolgenden Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung plangebietsinterner Maßnahmen konkretisiert.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen**Waldersatz**

Der mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Verlust von Waldfläche beläuft sich auf eine Größe von etwa 0,65 ha. Gemäß den Einschätzungen der Unteren Waldbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde ist der Wald in einem Verhältnis von 1:1,4 auszugleichen. Somit ist eine Kompensation als Erstaufforstung aus standortgerechten Holzarten auf einer Fläche von etwa 0,9 ha vorzunehmen. Der neu entstandene Wald muss in seiner Wertigkeit der Waldfunktionen mindestens denen des umgewandelten entsprechen.

Die Ersatzaufforstung ist auf einer für den Waldersatz anerkannten Poolfläche in der Gemeinde Niederlangen vorgesehen (Lat-032). Diese befindet sich in etwa 6,5 km Entfernung in südöstlicher Richtung vom Änderungsbereiches. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 15/3 und 16/2, Flur 6, Gemarkung Niederlangen. Auf dieser Fläche steht für den Waldersatz noch ausreichend Fläche zur Verfügung.

Für den konkretisierenden Bebauungsplan ist bereits absehbar, dass sich der Umfang des Waldersatzes noch reduzieren wird, da Teilflächen als Fläche für Wald festgesetzt und damit erhalten werden.

Eingriffsregelung

Im nachfolgenden Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung geltungsbereichsinterner Maßnahmen konkretisiert. Für die plangebietsexterne Kompensation kann voraussichtlich die gemeindeeigenen Kompensationsfläche Lat-140 genutzt werden. Sie liegt etwa 5 km vom Änderungsbereich entfernt in südöstlicher Richtung. Es handelt sich dabei um das Flurstück 12/4, Flur 31, Gemarkung Sustrum, auf dem noch ausreichende Werteinheiten vorhanden sind.

Fazit zur Eingriffsregelung

Mit den vorgesehenen Maßnahmen kann der Eingriff funktional und quantitativ vollständig ausgeglichen werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Region besteht der Wunsch an der Errichtung eines Krematoriums, um den allgemein wachsenden Bedarf an Kremationen zu decken. Gleichzeitig sind die nächsten Krematorien weit entfernt gelegen. Es wurde durch die Samtgemeinde Lathen eine Alternativprüfung für mögliche Standorte durchgeführt. Dabei eignet sich der in dieser Flächennutzungsplanänderung beschriebene Standort aufgrund der gegebenen Erschließung über die K 147 und der ausreichend vorhandenen Freifläche. Größere zusammenhängende Siedlungsbereiche sind im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Alle anderen möglichen Standorte sind als nicht geeignet für die Errichtung des Krematoriums zu bewerten. Insofern bieten sich keine anderweitigen Planungsalternativen.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet.

Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nicht zum Einsatz.

Störfallbetriebe sind innerhalb des Änderungsbereiches sowie in der näheren Umgebung nicht bekannt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen
- Auswertung folgender Fachgutachten:
 - Büro für Geowissenschaften M&O GbR (2026): Baugrundgutachten Projekt 8160-2025, Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“, Nord-Süd-Straße, 49762 Sustrum-Moor, Flurstück 19, Flur 1, Gemarkung Sustrum
 - Büro für Geowissenschaften M&O (2026): Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Spelle, 18.März 2026
 - Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten (2026): Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum
 - Regionalplan & uvp (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“
 - TÜV Süd Industrie Service GmbH (2026): Schalltechnischer Bericht Nr. LL19863.1/01. Zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Denkmalatlas Niedersachsen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland 2001
 - Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie
 - Eingriffsbilanzierung nach dem Bewertungsmodell des Niedersächsischen Städtetages
- Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.³⁹

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Samtgemeinde Lathen wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Samtgemeinde Lathen wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Samtgemeinde Lathen wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

³⁹ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalte und Ziele

Für die Errichtung eines Krematoriums in der Samtgemeinde Lathen ist die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 10.038 m² und ist derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Friedhofsfläche dargestellt. Die Flächennutzungsplanänderung stellt eine Sonderbaufläche mit der Zwecknutzung Krematorium dar.

Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Aufgrund der Entfernung der Natura 2000-Gebiete sowie den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens kann mit hinreichender Sicherheit von einer Natura 2000- Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in südöstlicher Richtung. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00023 „Emstal“ in ca. 4,5 km Entfernung sowie um das Landschaftsschutzgebiet LSG EL 00032 „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ in etwa 7 km Entfernung. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten in der Umgebung ist aufgrund der genannten Abstände zum Änderungsbereich sowie der dazwischenliegenden Siedlungsbereiche nicht abzuleiten. Weitere Schutzgebiete oder -objekte gem. §§ 22 bis 29 BNatSchG sowie § 22 NNatSchG befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches bzw. im näheren Umfeld nicht.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden Maßnahmen, insbesondere bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen, erforderlich. Für den voraussichtlich betroffenen Star sind konkret drei Nistkästen im räumlichen Umfeld des Vorhabens anzubringen.

Die sonstigen Ziele des Umweltschutzes sind in den allgemeinen Fachgesetzen und Fachplanungen verankert und werden hier in erster Linie im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich Wald, dessen Rodung durch die 52. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet wird. Gemäß der Einschätzung der Unteren Waldbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde ist der beanspruchte Wald (Roteichenforst) in einem Verhältnis von 1:1,4 auszugleichen. Der Wald hat eine Flächengröße von etwa 0,65 ha. Somit ist ein Waldersatz aus standortgerechten Holzarten auf einer Fläche von etwa 0,9 ha vorzunehmen. Der neu entstandene Wald muss in seiner Wertigkeit der Waldfunktionen mindestens denen des umgewandelten entsprechen. Für den konkretisierenden Bebauungsplan ist bereits absehbar, dass sich der Umfang des Waldersatzes noch reduzieren wird, da Teilflächen als Fläche für Wald festgesetzt und damit erhalten werden.

Die Ersatzaufforstung ist auf einer für den Waldersatz anerkannten Poolfläche in der Gemeinde Niederlangen vorgesehen (Lat-032). Auf dieser Fläche steht für den Waldersatz noch ausreichend Fläche zur Verfügung.

Bestand und Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich umfasst einen Roteichenforst, einen bestehenden Parkplatz und Weg zu einem Gebäude öffentlicher Nutzung, sowie an das Gebäude anliegende Scher- und Trittrassenflächen. Direkt angrenzend befindet sich ein Friedhof, am westlichen Rand grenzt ein nährstoffreicher Graben an. Östlich des Plangebiets liegt die K 147, auf dessen Gegenseite sich zwei Gewerbebetriebe befinden.

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte im Rahmen von 6 Kartierdurchgängen von Mitte März bis Ende Juni 2025. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 34 Brutvögel mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt. Mit Star, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Baumpieper, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer wurden insgesamt sieben Arten erfasst, die nach der Roten Liste Niedersachsens bzw. Deutschland als einen Gefährdungsstatus aufweisen oder auf der Vorwarnliste stehen. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche konnten Stieglitz und Star festgestellt werden.

Eine Erfassung von Fledermäusen erfolgte per Detektoraufnahme an insgesamt vier Kartierterminen in 2025. Im Ergebnis wurden das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, der Große und Kleine Abendsegler sowie die Zwergfledermaus erfasst. Die Arten wurden jagend im Gebiet festgestellt, für drei Arten wurden gem. Gutachten Transferroueten festgestellt. Quartiere wurden nicht nachgewiesen.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine 10.038 m² große Fläche, in der gemäß BK-50 Mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley vorliegt. Oberflächengewässer bestehen innerhalb des Änderungsbereiches nicht. In Bezug auf das Kleinklima trägt der vorhandene Wald zur Kaltluftproduktion bei.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes liegen gemäß des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Emsland aus dem Jahr 2001 innerhalb sowie in unmittelbarer Nähe keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen in Bezug auf das Landschaftsbild vor. Das Landschaftsbild in der nahen Umgebung ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit kleinflächigen Gehölzbeständen. Weiterhin befinden sich gewerbliche Nutzungen im näheren Umfeld.

Von den landwirtschaftlichen Betrieben können Schall-, Staub- und Geruchsemissionen ausgehen, welche im Änderungsbereich als Immissionen wahrgenommen werden können.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner wesentlichen Änderung des derzeitigen Zustandes auszugehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ anstelle einer bislang dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“

Mit der Planung werden zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Versiegelungen vorbereitet. Dadurch geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Insofern werden erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden prognostiziert.

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch wurden ein geruchstechnisches Gutachten sowie ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Mit dem Vorhaben sind keine unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten. In Bezug auf Gewerbelärm ergibt sich keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung. Hinsichtlich des Verkehrslärms werden ebenfalls keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Mit der 52. Flächennutzungsplanänderung wurde ein Standort gewählt, der im geltenden Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt ist und eine verkehrliche Anbindung bietet.

Im nachfolgenden Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen getroffen. So werden für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine Fläche für Wald im östlichen Bereich des Plangebietes sowie eine öffentliche Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern im Südwesten des Plangebietes festgesetzt. Zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird außerdem eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt.

Eingriffsregelung und Kompensation

Durch die mit der Planung vorbereitete Versiegelung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes ein Defizit von 8.288 Werteinheiten zu prognostizieren, das extern ausgeglichen werden muss. Im nachfolgenden Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung plangebietsinterner Maßnahmen konkretisiert. Für plangebietsexterne Kompensationsmaßnahmen sind gemeindeeigene Flächen vorgesehen, die etwa 5 km vom Änderungsbereich entfernt in südöstlicher Richtung liegen (Lat-140).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In der Region soll die Errichtung eines Krematoriums geplant werden, um den allgemein wachsenden Bedarf an Kremationen zu decken. Gleichzeitig sind die nächsten Krematorien weit entfernt gelegen. Es wurde durch die Samtgemeinde Lathen eine Alternativprüfung für mögliche Standorte durchgeführt. Dabei eignet sich der in dieser Flächennutzungsplanänderung beschriebene Standort aufgrund der gegebenen Erschließung über die K 147 und der ausreichend vorhandenen Freifläche. Außerdem sind wohnbauliche Strukturen nicht im näheren Umfeld vorhanden. Alle anderen möglichen Standorte sind als nicht geeignet für die Errichtung des Krematoriums zu bewerten. Insofern bieten sich keine anderweitigen Planungsalternativen.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Büro für Geowissenschaften M&O GbR: Baugrundgutachten Projekt 8160-2025, Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“, Nord-Süd-Straße, 49762 Sustrum-Moor, Flurstück 19, Flur 1, Gemarkung Sustrum vom 16.03.2026
- Büro für Geowissenschaften M&O (2026): Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Spelle, 19.März 2026
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.
- Fides Immissionsschutz & Umweltgutachten: Geruchs- und luftschadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1+2/01. Geruchs- und luftschadstofftechnische Untersuchung inkl. Schornsteinhöhenberechnung für die geplanten Errichtung und den Betrieb des Krematoriums im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Krematorium" im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum vom 19.02.2026
- Landkreis Emsland: Landschaftsrahmenplan. Stand 2001
- Landkreis Emsland: Regionales Raumordnungsprogramm. Stand 2010
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. Überarbeitete Auflage 2013.
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. „NIBIS-Kartenserver.“ NIBIS. Letzter Zugriff am 18.03.2026.
- NLT (2011): Mobilfunkmasten und Naturschutz. Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten.
- Regionalplan & uvp: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung B-Plan Nr. 27 „Krematorium“ vom 30.10.2025
- Samtgemeinde Lathen: Landschaftsplan 1994
- Schrödter, W; Habermann-Nieße, K; Lehmborg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn.
- TÜV Süd Industrie Service GmbH: Schalltechnischer Bericht Nr. LL19863.1/01. Zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“ vom 28.01.2026
- Umweltkarten Niedersachsen. „Umweltkarten Niedersachsen.“ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Letzter Zugriff am 18.02.2026

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Die Planung begründet eine dauerhafte Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen vor. Es ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Planung werden zusätzliche Neuversiegelungen vorbereitet, durch die sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Da diese zeitlich begrenzt sind, sind diese nicht als erheblich einzuschätzen. Es wurden Untersuchungen zu Schall und Geruch durchgeführt. Mit dem Vorhaben sind keine unzulässigen Geruchsemissionen zu erwarten. In Bezug auf Gewerbelärm ergibt sich keine Unverträglichkeit der geplanten Nutzung. Hinsichtlich des Verkehrslärms werden ebenfalls keine unzulässigen Verkehrslärmimmissionen erwartet.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Erhebliche Auswirkungen der Planung in Bezug auf Risiken auf die menschliche Gesundheit sind nicht ersichtlich; Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nicht zum Einsatz.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht ersichtlich.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Mit der Planung entfällt eine Waldfläche. Das Lokalklima wird verschärft.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes ein- schließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere (Fauna)	X	X	X	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Planung wird der Entzug von potenziellem Lebensraum für die Fauna vorbereitet.
Pflanzen (Flora)	X	X	X	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Planung wird der Entzug von potenziellem Lebensraum für die Flora vorbereitet.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Planung wird der Verlust von Fläche vorbereitet.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Mit der Planung wird die Versiegelung von Boden vorbereitet.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung. Das anfallende Regenwasser kann größtenteils auf den Grundstücksflächen versickern.
Luft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Die Emission verkehrsbedingter Luftschadstoffe wird durch den Besucherverkehr zunehmen. Allerdings handelt es sich bei dem Betrieb der Fahrzeuge um zulässige Nutzungen, deren Regulierung nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt.
Klima	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Planung wird der Verlust von Gehölzen vorbereitet, die klimausgleichende Funktionen haben.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden unter Berücksichtigung der Eingrünung als nicht erheblich eingestuft.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
biologische Vielfalt	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit dem Vorhaben werden Neuversiegelungen vorbereitet und Lebensraum von Flora und Fauna wird dauerhaft entzogen. Aufgrund der geringen Ausgangsbedeutung für die biologische Vielfalt werden die Auswirkungen als geringfügig eingeschätzt.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht berührt. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Lärm- und Geruchsimmissionen, durch die die Planung nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch hervorrufen kann, sind nicht zu erwarten.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung wird der Verlust von sonstigen Sachgütern vorbereitet. Die zukünftigen Nutzungen werden Sachgüter darstellen.
e) Vermeidung von Emissionen	x	x		o	o	o	o	x	x	o	x	o	
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt. Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nicht zum Einsatz.
f) Nutzung erneuerbarer Energien													
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung werden keine erneuerbaren Energien verstärkt.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
g) Darstellungen von...													Kurz-Erläuterungen
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinsichtlich des Landschaftsrahmenplans liegen innerhalb des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung keine Darstellungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen vor.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissions-schutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein solches Gebiet ist nicht betroffen.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.